

fen Wässern *), die gefährlichen Künste der Seiltänzer, Luftspringer, Thierkämpfer, welche eine sorgfältige Polizey nie erlauben sollte. — Das Gehen und Fahren über gefrorene Flüsse ist so lange zu untersagen, bis man sich überzeugt hat, daß es ohne Gefahr geschehen könne; die Polizey hat den Weg zu bestimmen, wo man überfahren und übergehen darf; bey einfallendem Thauwetter ist alle Passage zu verbiethen, besondern Ufer-Wächtern wird die Vollziehung der hierüber von dem Maire ergriffenen Local-Maßregeln übertragen. — Die Trunkenheit hat bey den auf Gerüsten, oder in der Höhe arbeitenden Handwerken, bey Zimmerleuten, Maurern, Ziegeldeckern manche Unglücks-Fälle verursacht; bey der Aufführung oder Ausbesserung eines Gebäudes müssen die Entreprenneur, Meister oder Aufseher nicht zugeben, daß betrunkene Arbeitsleute auf Gerüste steigen.

Viertes Capitel

Von den Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit der Güter.

§. 39. Polizey-Maßregeln, um Räubereyen und Diebstähle zu verhindern.

Die Bürger machen im Staate Anspruch auf die möglichste Sicherheit ihres Eigenthums; diese kann entweder von der Ober-Gewalt oder von den Mitbürgern verletzt werden. **) Die Verletzung der Sicherheit der unbeweglichen Güter von Mitbürgern geschieht durch eigenmächtige Besitznehmung, durch Störung des Besiesses, durch heimliche Verrückung oder gänzliche Hinwegschaffung der Grenz bäume und Grenzsteine u. s. w.; die Sicherheit der beweglichen Güter wird verletzt durch Räubereyen, Diebstähle, das Eigenthum wird endlich durch jeden Eingriff in dasselbe, durch Betrug und List, durch Unvorsichtigkeit verletzt.

*) Die guten Sitten fordern auch noch, daß das Baden nicht in solchen Gegenden gestattet werde, welche häufig von Menschen besucht werden.

**) Siehe das Gesetz vom 8. März 1810.

Die Gesetzgebung schützet die Bürger in dem Genusse ihres Eigenthums, ihrer Rechte, sie setzet insbesondere Straf-Gesetze gegen Räuber, Diebe und ihre Mitschuldigen fest, so wie gegen diejenigen, welche die Sicherheit der Güter durch Verrug und List 2c. verletzen. (Siehe unser St.-G.)

Die Maßregeln, welche die verwaltende Polizey zu ergreifen hat, um Diebstähle zu verhindern, sind von verschiedener Art.

Vor allem andern ist den Polizey-Beamten eine genaue Aufsicht über die Nahrungs-Wege der Bürger zu empfehlen; jemand, der keinen bestimmten Erwerbs-Zweig hat, und doch viel verzehret, erregt mit Grunde Verdacht gegen sich; eben so müssen diese Beamten und ihre Agenten nie die Bettler oder anderes unnützes, unbekanntes Gesindel aus den Augen verlieren.

Wenn den Dieben die Hoffnung benommen wird, das Gestohlene in Geld umzusetzen, oder wenn sie befürchten müssen, durch den Verkauf der gestohlenen Waaren entdeckt zu werden, so werden sie weniger Antrieb zum Stehlen selbst haben; aus diesem Grunde ist durch die Ordonnanz vom 8. Nov. 1780 allen Krämern und Handelsleuten verboten, Kleidungsstücke, Meubeln, Leinwand, Juwelen, kostbare Geschirre und andere Sachen von Kindern oder Dienstbothen zu kaufen, ohne ausdrückliche Einwilligung der Eltern, Vormünder, Dienstherrn oder Frauen; eben so ist es ihnen verboten, dergleichen Dinge von Personen zu kaufen, deren Nahmen und Wohnung ihnen unbekannt sind, und die keine unverdächtige Bürgen stellen können. Durch die nehmliche Ordonnanz ist den Krämern, Trödlern, Käufern und Verkaufsern von alten Waaren jeder Art aufgetragen, Register zu halten, in welche sie, Tag für Tag, ohne leeren Zwischenraum und Radierung, die Nahmen, Bornahmen, Stand und Wohnung derjenigen, welche alte Waaren von ihnen kaufen, oder mit welchen sie handeln, einschreiben, und die Art, Beschaffenheit und den Werth gedachter Waaren bemerken müssen; diese Register werden von den Polizey-Beamten

paraphiret, und denselben so wie die gekauften Sachen auf ihre jedesmahlige Aufforderung vorgezeigt.

Der 15. Art. der Erklärung vom 26. Jan. 1749 legt unter Strafe einer Geld-Summe von 300 Fr. den Goldschmieden, Juwelieren und andern Gold- und Silber-Fabrikanten oder Händlern die Verbindlichkeit auf, die Sachen, welche ihnen zum Ausbessern gebracht oder zum Unterpfande und in Verwahrung gegeben werden, in ein Register einzuschreiben. Dieser Art. lautet also:

„Wir gebiethen allen Goldschmieden, Juwelieren, Schwertfegern und Polierern, Handelsleuten, Stechern und andern Gold- und Silber-Arbeitern und Fabrikanten, von einem (Polizey-Beamten) numerirte und paraphirte Register zu führen, in welche sie Tag für Tag das Geschirr und andere alte oder nach dem 3. Art. für alt zu haltende Sachen, welche sie für ihre Rechnung oder zum Wiederverhandeln kaufen werden, jene, die man ihnen zum Ausbessern, zum Unterpfande, zum Muster oder in Verwahrung oder unter irgend einem Vorwande gibt, so wie das Gewicht und die Gattung derselben eintragen sollen, und zwar in dem Augenblicke, wo dergleichen Sachen ihnen gebracht werden, oder wo sie solche gekauft haben; sie sind imgleichen gehalten, in den besagten Registern die Art und Beschaffenheit dieser Sachen, die darauf gestochenen Zeichen, die Nahmen und Wohnungen der Personen, welchen sie zugehören, niederzuschreiben, sie dürfen an den ihnen zum Ausbessern überbrachten Sachen nicht eher arbeiten, als bis sie dieselben in ihre Register eingetragen haben; alles dieses bey Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 300 Fr.“

Nach dem 74. und 81. Art. des Gesetzes vom 19. Brüm. 6. J. sind die Fabrikanten und Handelsleute von Gold und Silber, von Borten, Bänder, Stickeren und andern Arbeiten von Gold- und Silberfäden gehalten, einen von dem Unter-Präfecten oder Maire numerirten und paraphirten Register zu führen, in welchen sie die Art und Zahl, das

Gewicht und den Gehalt der von ihnen gekauften oder verkauften Gold- und Silber-Materialien oder Arbeiten, so wie die Nahmen und die Wohnung derjenigen, von denen sie solche gekauft haben, eintragen müssen. Sie dürfen dergleichen Sachen nur von bekannten Personen, oder von solchen, für welche andere bekannte Personen gutschreiben, kaufen; ihre Register müssen sie, so oft es verlangt wird, der öffentlichen Autorität vorzeigen.

Durch das Verboth, Gold und Silber einzuschmelzen, wird auch zur Verminderung der Diebstähle beygetragen; denn dadurch wird die Geheimhaltung der gestohlenen Sachen erschweret; der 7. Art. der Ordonnanz vom 8. Nov. 1780 verbiethet jedermann, Schmelztiegel, Gießformen und andere zum Schmelzen und Auflösen der Metalle dienlichen Gefäße durch die Straßen und Häuser zu tragen, oder in seinem Hause zu haben, jene Personen ausgenommen, welche vermöge ihrer Profession berechtigt sind, Metalle zu schmelzen, oder die mit dergleichen Gefäßen Handel treiben.

Diebstähle, welche mit Erbrechung von Thüren, Kästen, mit Eröffnung von Schließern geschehen, setzen Werkzeuge voraus *); Diebstähle dieser Art werden erschweret, wenn die Polizen den Schließern und Schmieden verbiethet, Brecheisen, Dietriche auszuhändigen, Haupt-Schlüssel für verdächtige oder unbekante Personen zu verfertigen, oder Schlüssel nach verdächtigen Formen z. B. Wachsabdrücken zu machen, Schlüssel ohne Schließern zu verkaufen 2c. Der 8., 9. u. 10. Art. der eben angeführten Ordonnanz, welche durch den 29. Art. 1. Tit. des Ges. vom 22. Jul. 1791 bestätigt worden

*) Diejenigen, welche Pflugeisen, Brecheisen, größere oder kleinere Stangen von Holz oder Eisen, oder sonstige Maschinen und Werkzeuge oder Waffen, wovon Diebe und sonstige Uebelthäter Mißbrauch machen können, auf den Straßen, Wegen, Plätzen, an öffentlichen Orten, oder auf dem Felde zurücklassen, werden mit einer Geldbuße von einem Franc bis zu fünf Fr. einschließlicb bestraft. (Art. 471 des St. G.)

sind, erhalten mehrere Vorschriften über diesen Gegenstand. *)
Zur Verhütung der Diebstähle auf den Feldern, und in den

*) Art. 8. Allen Schlossern, Kleinschmieden und andern, welche Schmiede-Arbeit verfertigen, denen, welche alte Eisen-Waaren verfertigen, verkaufen, so wie jedermann, ohne Unterschied, ist verbotnen, alte oder neue Schlüssel anders als mit dem Schlosse, für welches derselbe gemacht ist, zum Verkaufe auszusetzen oder zu verkaufen; wer dagegen handelt, soll das erste Mal mit einer Geldbuße von hundert Francs, im Wiederhohlungs-Falle mit dem Gefängnisse bestraft werden; auch kann erforderlichen Falles eine außerordentliche Klage vor Gericht gegen ihn geführt werden.

9. Gleichfalls ist den Gesellen und Lehrlingen der Schlosser und anderer Handwerker, welche Schlüssel verfertigen, verbotnen, an irgend einem Orte, wo es auch sey, außer den Werkstätten ihrer Meister, Schlüssel und Schösser zu machen, zu schmieden oder zu feilen, oder die dazu gehörigen Werkzeuge zu haben; auch ist allen Privat-Personen verbotnen, sie in solcher Absicht in ihre Häuser und Wohnungen zu nehmen. Im Uebertretungs-Falle sollen gedachte Gesellen und Lehrlingen der Schlosser und Schmiede mit dem Gefängnisse, die Privat-Personen aber, welche dieselben in erwähter Absicht bey sich aufnehmen, mit einer Geldbuße bestraft werden. Zugleich sind die Eigenthümer und Haupt-Miethsleute, in deren Häuser solche Arbeiter beherbergt werden, sobald sie Nachricht haben, daß dieselben mit dergleichen Arbeiten beschäftigt sind, verbunden, bey dem nächsten Polizey-Commissar oder bey dem Polizey-Büreau hiervon die Anzeige zu machen, und solche Anzeigen sollen, so wie alle, welche auf Diebstähle und andere öffentliche Verbrechen Beziehung haben, nach bisherigem Gebrauche ohne Kosten angenommen werden. Im Versäumnis-Falle sollen gedachte Eigenthümer oder Haupt-Miethsleute der Häuser eine Geldbuße zu gewärtigen haben. (Siehe Art. 399 des St.-G.)

10. Die Eisenhändler, Trödler oder Käufer alter Eisen-Waaren dürfen keine Schraubstöcke noch Feilen in ihren Häusern haben, und in ihren Kramläden, Wohnungen noch anderswo keine Schlüssel feilen oder ausbessern, noch feilen oder ausbessern zu lassen; unter Strafe einer Geldbuße fürs erste Mal, und des Gefängnisses fürs zweyte Mal; auch dürfen die Schlosser-Meister, Kleinschmiede und andere Handwerksleute, welche Schmiede-Arbeit verfertigen, nicht in dem Hintertheile der Wohnungen, noch an andern unbemerkten Orten arbeiten, noch arbeiten lassen, unter Strafe einer Geldbuße oder jeder andern gebührenden Ahndung.

Waldungen sind Feldhüter und Förster angestellt. (Siehe den II. Abschn. III. Cap.)

Es wird der Polizey, auch bey der größten Aufmerksamkeit, nie gelingen, alle Diebstähle zu verhindern; sie muß aber alles anwenden, um die Thäter zu entdecken, und dem Bestohlenen wieder das seinige zu verschaffen; zu diesem Zwecke ist es nöthig, daß die beraubten Eigenthümer ein Verzeichniß der ihnen entwendeten Sachen bey ihrem Polizey-Beamten oder dem kaiserl. Procurator des Bezirks eingeben; dieses Verzeichniß muß eine genaue Beschreibung der Merkmale und Kennzeichen des Entwendeten enthalten, Abschriften oder Abdrücke dieser Verzeichnisse werden sodann von der Polizey an jene Personen, welche dergleichen Waare zu kaufen pflegen, mit der Aufforderung geschickt, die Anzeige zu machen, wenn etwas von den gestohlenen Sachen zum Kaufe angebothen wird, und den Anbiether deutlich zu bezeichnen. — In den verdächtigen Häusern müssen nach einem begangenen Diebstahle Nachsuchungen angestellt werden; oft ist es auch nützlich, sich in den Pfandhäusern die verpfändeten Sachen vorzeigen zu lassen. Sollen dergleichen Maßregeln mit einem glücklichen Erfolge gekrönt werden, so ist erforderlich, daß die Bestohlenen ohne Verzug die Polizey-Beamten von dem geschehenen Diebstahle benachrichtigen, und die Spuren, welche sie haben können, so wie das oben erwähnte Verzeichniß aufrichtig angeben, und daß die Polizey-Beamten ihre Nachforschungen auf der Stelle anfangen, und mit unermüdeter Thätigkeit fortsetzen.

§. 40. Gesetzliche Verfügungen gegen einige Eingriffe in das Eigenthums-Recht.

Es gehöret nicht zu unserm Zwecke, alle Eingriffe in das Eigenthums-Recht zu behandeln, und durch gesetzliche Verfügungen zu beleuchten, wir werden nur von jenen sprechen, gegen welche von den neuern Gesetzgebern Frankreichs die Schriftsteller, Mahler, Zeichner, Musik-Componisten und diejenigen geschützt worden sind, welche nützliche Erfindungen

gemacht haben. Das Gesetz vom 19. Jul. 1793 *) sichert unter gewissen Bedingungen das Eigenthums-Recht der Autoren, die Polizey-Commissare, Friedens-Richter und in Ermangelung dieser Beamten die Maire oder Adjuncten sind gehalten, die nachgedruckten oder nachgestochenen Exemplare zu saßiren. (3. Art. des angeführten Gesetzes und Decret vom

*) Art. 1. Die Verfasser von Schriften in jedem Fache, die Musik Componisten, die Maler und Zeichner, welche Gemälde und Zeichnungen stechen lassen, sollen während ihrer ganzen Lebenszeit das ausschließende Recht haben, ihre Werke im Umfange des Reichs zu verkaufen oder verkaufen zu lassen, solche zu verbreiten, und das Eigenthums-Recht darüber ganz oder zum Theile an andere abzutreten.

2. Diejenigen, welche von ihnen dieses Eigenthums-Recht durch Erbschaft oder durch Abtretung erlangen, sollen zehn Jahre lang nach dem Tode der Autoren eben dasselbe Recht genießen.

3. Die Friedens-Beamten sind verbunden, auf Aufforderung und zum Besten der Autoren, der Componisten, Maler, Zeichner und anderer, so wie ihrer Erben oder Cessionaire, alle Exemplare von Ausgaben, welche ohne förmliche und schriftliche Erlaubniß der Autoren gedruckt oder gestochen worden sind, aufgreifen zu lassen. (Nach dem Decrete vom 25. Prairial 3. J. soll dieß von den Polizey-Commissaren, und nur in den Orten, wo kein Polizey-Commissar ist, von den Friedens-Richtern geschehen. — In Ermangelung dieser Beamten und in sehr dringenden Fällen können auch die Maire oder Adjuncten die nachgedruckten oder nachgestochenen Exemplare aufgreifen lassen. Der Justiz-Minister hat durch sein Circular vom 22. Nivós 7. J. vorgeschrieben, daß die Beamten jedesmahl, bevor sie dergleichen Werke in Beschlag nehmen, sich den im 6. Art. dieses Gesetzes geforderten Empfangs-Schein vorzeigen lassen sollen.)

4. Jeder Nachdrucker oder Nachstecher soll verpflichtet seyn, dem wahren Eigenthümer eine Summe zu bezahlen, welche dem Preise von 3000 Exemplaren der Original-Ausgabe gleich ist. (Vergleiche hiemit die Art. 425—429 des Straf-Gesetzbuchs.)

5. Jeder, der eine nachgemachte Ausgabe verkauft, wenn er nicht selbst der Nachdrucker oder Nachstecher ist, soll dem wahren Eigenthümer den Preis von 500 Exemplaren der Original-Ausgabe zu bezahlen verbunden seyn. (Vergleiche die im vorigen Art. angezeigten Artikel des Straf-Gesetzbuchs.)

25. Prair. 3. J.) Die Verfügungen, welche zur Sicherstellung des Eigenthums-Rechtes der dramatischen Werke erlassen worden sind, finden sich in den Gesetzen vom 13.—14. Jan. 1791 und 1. Sept. 1793. *)

6. Jeder Bürger, der ein litterarisches oder gestochenes Werk irgend einer Art herausgibt, ist verbunden, zwey Exemplare desselben an die National-Bibliothek oder an die Kupferstich Sammlung des Reichs gegen einen Empfang-Schein vom Bibliothekar abzugeben; thut er dieß nicht, so verliert er das Recht, die Nachdrucker oder Nachstecher seines Werkes gerichtlich zu verfolgen. (Vergleiche hiemit den 48. Art. des kaiserl. Decrets vom 5. Febr. 1810 Seite 90.)

7. Die Erben des Autors eines litterarischen oder gestochenen Werkes oder irgend eines andern Geistes- oder Genie-Productes, das zu den schönen Künsten gehört, sollen zehn Jahre lang das ausschließende Eigenthums-Recht desselben genießen.

*) Der National-Convent erließ den 1. Sept. 1799 in Betreff der dramatischen Werke folgendes Decret: „Der N. C., in der Absicht, den Verfassern von Schauspielen das Eigenthums-Recht ihrer Werke zu sichern, ihnen die Mittel zu garantiren, darüber mit gleicher Freyheit durch den Druck oder die Aufführung zu verfügen, und in diesem Stücke den widerrechtlichen Unterschied zwischen den Pariser Theatern und jenen in den Departementen abzuschaffen, beschließt folgendes: Art. 1. Der N. C. nimmt das Gesetz vom 30. Aug. 1792, die dramatischen Werke betreffend, zurück. 2. Die Gesetze vom 13. Jan. 1791 und 1793 sollen in allen ihren Verfügungen auf dieselben angewendet werden. 3. Die Polizey der Schauspiele soll fernerhin ausschließend den Municipa- litäten zugehören; die Unternehmer der Schauspiele oder ihre Associrte sind verbunden, ein Register zu halten, worin sie bey jeder Vorstellung die gespielten Stücke einschreiben, und von dem Polizey-Beamten, der dabey den Dienst versieht, visiren lassen sollen, damit die jedesmahlige Anzahl der gegebenen Vorstellungen eines Stückes constatirt wird.

(Das Gesetz vom 13.—19. Jan. 1791 enthält folgende hieher sich beziehende Verfügungen: Art. 2. Die dramatischen Werke der seit fünf oder mehrern Jahren gestorbenen Schriftsteller sind ein öffentliches Eigenthum, und können ungeachtet aller alten hie- mit abgeschafften Privilegien auf allen Theatern ohne Unterschied aufgeführt werden. 3. Die dramatischen Stücke der noch lebenden

Die Verfügungen, welche auf die Sicherstellung des Eigenthums-Rechts nützlicher Erfindungen Beziehung haben, sind in den Gesetzen vom 31. Dec. 1790 — 7. Jan. 1791, vom 14.—25. May 1791 und in dem Regierungs-Beschlusse vom 5. Vendem. 9. J. enthalten, wovon wir die vorzüglichsten mittheilen.

Erstes Gesetz. Art. 1. Jede Entdeckung oder neue Erfindung in jeder Art des Kunstfleißes ist das Eigenthum ihres Urhebers, das Gesetz garantirt ihm den völligen und gänzlichen Genuß desselben auf die Weise und für die Zeit, welche unten bestimmt werden. 2. Jedes Mittel, was immer für eine Fabrikation zu einer neuen Vollkommenheit zu bringen, soll als eine Erfindung angesehen werden. 3. Wer eine fremde Erfindung zuerst nach Frankreich verpflanzt, soll der nehmlichen Vortheile genießen, als habe er solche gemacht. 4. Derjenige, welcher ein Industrie-Eigenthum von der in den vorhergehenden Art. angezeigten Art für sich zu behalten oder sich sicher zu stellen wünscht, muß sich 1) an das Secretariat der Präfectur seines Departements wenden, und daselbst schriftlich erklären: ob das, was er vorlegt, erfunden, vervollkommnert oder nur vom Auslande nach Frankreich verpflanzt sey; 2) muß er eine genaue Beschreibung der Grundsätze, Mittel und Verfahrungs-Arten, welche die Erfindung ausmachen, so wie die darauf sich beziehenden Plane, Abrisse, Zeichnungen und Muster versiegelt hinterlegen, damit das Ganze in dem Augenblicke, wo der Erfinder seine Eigenthums-Urkunde erhält, eröffnet werden könne.

Verfasser können auf keinem öffentlichen Theater Frankreichs ohne ihre ausdrückliche und schriftliche Einwilligung aufgeführt werden, unter Strafe der Confiscation der ganzen Einnahme der Vorstellungen zum Vortheile der Verfasser. (Vergleiche hiemit die Arts. 428 u. 429 des St.G.) 4. Die Verfügung des 3. Art. ist auf schon aufgeführte Stücke anwendbar; dessen ungeachtet sollen die Verträge, welche zwischen Schauspielern und lebenden oder seit weniger als fünf Jahren gestorbenen Verfassern geschlossen worden sind, vollzogen werden.)

5. Wenn der Erfinder vorzieht, unmittelbar mit der Regierung abzuschließen, so kann er sich an diese oder an die Präfectur wenden, denselben seine Erfindung anvertrauen, die Vortheile, die daraus entspringen, entwickeln, und um eine Belohnung ansuchen.

Zweytes Gesetz. Tit. 1. Art. 1. Allen, welche in dem Reiche eine vorher unbekannte Industrie-Arbeit verfertigen oder verfertigen lassen wollen, sollen auf ein bloßes Ansuchen an die Regierung und ohne vorläufige Untersuchung ein National-Patent unter der Benennung Erfindungs-Brevet erhalten. Tit. 2. Art. 7. Wenn jemand ein Mittel zur Vervollkommnerung einer Erfindung, worüber schon ein Brevet ertheilt worden ist, ankündigt, so soll ihm auf sein Begehren ein Brevet für die ausschließliche Anwendung gedachten Vervollkommnerungs-Mittels gegeben werden; es ist ihm jedoch verbothen, unter irgend einem Vorwande die Arbeiten der Haupt-Erfindung zu verfertigen oder verfertigen zu lassen, so wie der Erfinder das neue Vervollkommnerungs-Mittel nicht anwenden darf. 8. Zu den Vervollkommnerungen der Industrie-Producte sollen die Abänderungen der Formen und Proportionen, so wie auch die Zierrathen, von was immer für einer Art, nicht gerechnet werden. 9. Jeder, der ein Brevet über einen Gegenstand erhalten hat, von welchem die Gerichtshöfe urtheilen, daß er der allgemeinen Sicherheit oder den Polizey-Verordnungen zuwider sey, soll seines Rechts, ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu haben, verlustiget seyn; dem öffentlichen Ministerium bleibt es vorbehalten, die der Wichtigkeit des Falles angemessenen Anträge zu machen. 10. Wenn der Eigenthümer eines Brevets in der Ausübung seines ausschließenden Rechtes gestört wird, so soll er, nach der für die übrigen Civil-Procéduren vorgeschriebenen Form seine Klage anbringen, damit der Nachmacher zu den durch das Gesetz verordneten Strafen verurtheilt werde. *)

*) Die durch den 12. Art. des ersten Ges. bestimmten Strafen sind die Confiscation der nachgemachten Sachen, eine verhältniß-

14. Der Eigenthümer eines Brevets kann jede ihm beliebige Gesellschaft zur Ausübung seines Rechtes eingehen, wenn er sich nur nach den Handels-Gebäuchen richtet; es ist ihm aber unter Strafe des Verlustes der Ausübung seines Brevets verboten, seine Unternehmung mittelst Actien anzulegen. 15. Wenn der Eigenthümer eines Brevets sein Recht ganz oder zum Theil abgetreten hat, (welches nur durch einen Notarial-Act geschehen kann) so sind die beyden contrahirenden Parteien bey Strafe der Ungültigkeit ihres Contracts gehalten, diese Uebertragung im Secretariat ihrer respectiven Departemente einregistriren zu lassen.

Die Regierung hat den 5. Vendemiaire 9. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Von diesem Tage an soll das Certificat des Gesuchs um ein Erfindungs-Brevet vom Minister des Innern ausgefertigt werden; der Kaiser wird alsdann alle drey Monate die Brevets ertheilen, und im Gesetz-Bulletin verkündigen lassen. 2. Um dem Mißbrauche vorzubeugen, welchen die Inhaber der Brevets von ihren Urkunden machen könnten, soll am Ende jeder Ausfertigung als Bemerkung beygefügt werden. „Da die Regierung ohne vorläufige Untersuchung ein Brevet bewilliget, so will sie dadurch auf keine Weise das Vorzugs-Recht (priorité) das Verdienst oder den Erfolg einer Erfindung garantiren.“

§. 41. Maßregeln, um die Güter der Bürger gegen Betrügereyen und listige Veraubungen sicher zu stellen.

Die Gesetzgebung verschafft den Bürgern Sicherheit gegen alle Betrügereyen und Kunstgriffe, wodurch sie ihr ganzes Vermögen oder einen Theil desselben verlieren können; es ist aber den Beamten unmöglich, jede Verletzung dieser Art

mäßige Entschädigung, eine Geldbuße, die den vierten Theil der Entschädigung beträgt, ohne jedoch die Summe von 300 Fr. zu übersteigen, und das Doppelte im Wiederbetretungs-Falle.

hintanzuhalten, und jede Privat-Handlung der Bürger zu leiten; ihre Wachsamkeit kann sich nur auf jene Gegenstände erstrecken, die mehr oder weniger öffentlich sind.

Alle Charlatane, Quacksalber, Geheimnißkrämer, Schatzgräber, Kartenaufschlager, Nativitätsteller, Wahrsager, und alle jene Personen, welche mittelst eiler Hoffnung oder Furcht die Leichtgläubigkeit anderer mißbrauchen, um sie um das Ihrige zu betrügen, müssen von den Polizey-Beamten der Gerechtigkeit überliefert werden. (Siehe Art. 401 u. 405 des St.-G.)

Die Aufmerksamkeit der Polizey-Beamten muß auf die Spiele jeder Art gerichtet seyn. — Das Gesetz vom 9. Vendem. 6. J. verbiethet jede Anstalt von einer Privat- oder fremden Lotterie; die Einnehmer der kaiserl. Lotterie, und alle Personen, welche für fremde Lotterien Einsätze empfangen, werden von dem Correctionnel-Gerichte bestraft; der 2. Art. des Ges. vom 3. Frim. 6. J. verbiethet bewegliche und unbewegliche Güter in Form einer Lotterie zu verkaufen. — Die Hazardspiele sind in Frankreich verbotnen, (410. Art. des St.-G.) wenn die Regierung solche aus besondern Gründen an einigen Orten duldet, so muß die Polizey wachen, daß keine Betrügereyen dabey vorgehen, und die gute Ordnung nicht gestört werde; ihre besondere Aufsicht verdienen alle unbekannte Personen, welche die öffentlichen Bänke besuchen. — Ein Arret vom 8. Febr. 1708 untersagt allen Krämern, Colporteurern und Handwerkern, auf den zu den Jahrmärkten oder Märkten bestimmten Plätzen oder an andern Stellen der Städte, Flecken oder Dörfer, mit Karten, Würfeln, Glücksdöpfen, Glücksrädern, Glücksbüchern oder mit irgend andern Glücksspielen zu spielen; die Maire auf dem Lande müssen die herumziehenden Colporteurs mit ihren Glücksrädern 2c. auf den Märkten nicht dulden, denn man weiß, daß diese Classe von Menschen sich nicht immer begnügt, den einfältigen Landleuten einen Theil ihres Geldes abzuges-

winnen; gegen sie muß der 475. Art. No. 5 und der 477. Art. des St.-G. angewendet werden.

Um die Bürger bey Schließung wichtiger Verträge gegen Betrügereyen zu schützen, schreiben die Civil-Gesetze gewisse Formalitäten vor; durch diese wird der Beweis über den geschlossenen Contract erleichtert; eben so sorgen sie insbesondere für diejenigen Personen, welche aus Mangel von Einsicht den Uebervortheilungen mehr Preis gegeben sind, wie Minderjährige, Blödsinnige, Weibspersonen 2c.

Durch Mißbrauch des öffentlichen Credits, durch Uebervortheilung bey dem Handel, durch muthwilliges Vorgehen ohne Aussicht bezahlen zu können, durch betrügerische Banqueroute, falsche Wechsel, falsche oder beschnittene Münzen werden die Bürger gleichfalls ihres Eigenthums beraubt. Um einigen dieser Betrügereyen vorzubeugen, hat die Regierung Börsen in den Städten Frankreichs errichtet, und öffentliche Wechsel-Agenten und Waaren-Makler angestellt, welche sich in ihren Functionen nach dem Gesetze vom 28. Vendem. 4. J. zu richten haben; den Mairen kommt die innere und äußere Polizey der Börsen zu. — Mit Recht werden bey uns betrügerische Banqueroutier als Criminal-Verbrecher verfolgt (Art. 402 — 404 des St.-G.); die Erfahrung zeigt, daß die Kaufleute gewöhnlich durch Banqueroute reicher geworden sind, als sie durch vieljährigen Handelsfleiß hätten werden können. — Die Regierung hat den 3. Germ. 9. J. einen Beschluß erlassen, dessen Verfügungen unter andern zum Zwecke haben, das Prägen falscher Münzen und das Beschneiden der ächten zu erschweren; hier folgen die Art. dieses Beschlusses:

Art. 1. Die Verfügungen der offenen Briefe vom 28. Jul. 1783, wodurch die Unternehmer von Manufacturen, die Goldschmiede, Uhrmacher, Kupferstecher, Schwertfeger und andere Künstler und Arbeiter, die von Pressen, Glockenstühlen, Ziehseisen, Druckmaschinen und Metallscheeren Gebrauch machen, verpflichtet werden, die Erlaubniß dazu zu erhalten,

sollen nach Form und Inhalt vollzogen werden. 2. Die Maire ertheilen diese Erlaubniß. 3. Jene, welche diese Erlaubniß erhalten wollen, müssen ein Domicil erwählen, und ihrem Gesuche die figurirten Pläne und das Verzeichniß der Ausmessungen von jeder der gedachten Maschinen, derer sie sich bedienen wollen, beylegen. Sie müssen zugleich Certificate der Municipal-Beamten von den Orten, wo ihre Werkstätten oder Fabriken sind, beysügen; in diesen Certificaten muß die Existenz ihrer Etablissements und die Nothwendigkeit Gebrauch von den erwähnten Maschinen zu machen, bezeugt werden. 4. Die Kupferstecher, Schlosser, Eisen schmiede, Gießer und andere Arbeiter dürfen keine der besagten Maschinen für jemand verfertigen, der nicht mit der oben geforderten Erlaubniß versehen ist; sie sind gehalten, zu verlangen, daß man ihnen dieselbe bis zu dem Augenblicke in ihren Händen lasse, in welchem sie die Maschinen ausliefern, damit sie solche vorzeigen können, wenn sie dazu von den öffentlichen Beamten aufgefordert werden, und dieß unter den in besagten offenen Briefen bestimmten Strafen. 5. Diejenigen, welche jetzt dergleichen Maschinen besitzen, müssen innerhalb zwey Monaten von der Verkündigung des gegenwärtigen Beschlusses anzurechnen eine Erklärung hierüber bey den Polizey-Commissaren machen, und die Erlaubniß nachsuchen, sich derselben fernerhin zu bedienen, unter den in besagten offenen Briefen angeführten Strafen.

Durch die Einführung gleichförmiger Maße und Gewichte in ganz Frankreich, sind die groben Betrügereyen bey Maß und Gewicht schon um vieles erschwert; die hierüber vorhandenen Gesetze und Verordnungen sind folgende:

Auszug aus dem Gesetze vom 18. Germ. 3. J. über die Maße und Gewichte. Art. 1. Es soll für das ganze Reich nur ein einziges Nichtmaß von Gewichten und Massen seyn. Dieß besteht in einem Lineal von einer messingenen Platte, worauf der Metre eingegraben ist, der

als die Fundamental-Einheit des ganzen Systems der Maße angenommen ist.

2. Die Benennung der neuen Maße ist definitiv auf folgende Weise angenommen :

Metre heißt das Längenmaß, welches dem zehnmillionsten Theile des Erd-Meridians zwischen dem Nordpole und dem Aequator gleich ist.

Are heißt das Flächenmaß für Felder, welches einem Quadrat von zehn Metren der Seite gleich ist.

Stere heißt das besonders für Brennholz bestimmte Maß, welches einem Cubik-Meter gleich ist.

Litre heißt das Maß des Inhalts sowohl für flüssige als trockene Sachen, das einen Cubus vom zehnten Theile des *Metre* halten soll.

Gramme heißt das absolute Gewicht einer dem Cubus des hundertsten Theiles des *Metre* gleichen Maße reinen Wassers, wenn solches sich in der Temperatur des schmelzenden Eises befindet.

Endlich soll die Einheit der Münzsorten, statt des bisher gebräuchlichen *Livre*, den Rahmen *Franc* führen.

6. Der zehnte Theil des *Metre* soll *Decimetre*, der hundertste Theil desselben *Centimetre* heißen. Ein Maß, das zehn Metren gleich ist, soll *Decametre* heißen; dieß gibt ein für das Feldmessen sehr bequemes Maß. Die Länge von hundert Metren heißt *Hectometre*. Endlich sollen *Kilometre* und *Myriametre* die Länge von tausend und von zehntausend Metren ausmachen, und vornehmlich die Weite der Wege bezeichnen.

7. Die Benennungen der übrigen Arten der Maße sollen nach den nehmlichen Grundsätzen wie im vorhergehenden Artikel bestimmt werden. Demnach wird *Decilitre* ein Inhalts-Maß seyn, das zehnmahl kleiner ist, als ein *Litre*, und *Centigramme* wird der hundertste Theil vom Gewichte eines *Gramme* seyn. *Decalitre* dagegen wird ein Maß von zehn Litren, *Hectolitre* ein Maß von hundert Litren,

und Kilogramme ein Gewicht von tausend Grammen bezeichnen. Man wird auf ähnliche Weise die Nahmen aller übrigen Maße zusammensetzen. Doch soll man, um den zehnten oder den hundertsten Theil eines Francs, als der Einheit der Münzsorten, auszudrücken, sich der schon durch frühere Decrete eingeführten Wörter *Decime* und *Centime* bedienen.

8. Bey den Gewichten und Inhalts-Maßen soll jedes der Decimal-Maße dieser zwey Arten sein Gedoppeltes und seine Hälfte haben, um den Verkauf der verschiedenen Dinge so bequem zu machen, als man es wünschen kann. Folglich soll es Doppel-Litre und halbe Litre, doppelte Hectogramme und halbe Hectogramme geben u. s. f.

16. Es soll auf jedes der nach der neuen Vorschrift gefertigten Maße der besondere Nahmen desselben eingegraben, und sie sollen überdieß mit dem Stempel des Königs, der ihre Richtigkeit verbürget, bezeichnet werden.

17. Die Auswahl der für jede Art der Waaren eigenthümlich bestimmten Maße soll so gemacht werden, daß man in den gewöhnlichen Fällen keine kleinern Brüche als Hunderttheile nöthig hat.

20. Um die Handels-Verhältnisse zwischen Frankreich und den auswärtigen Nationen zu erleichtern, soll ein Werk gefertigt werden, welches die Verhältnisse zwischen den französischen Maßen und den Maßen der vornehmsten Handelsstädte anderer Völker darstellt.

24. Sogleich nach der Verkündigung des gegenwärtigen Decrets ist alle Fabricirung der alten Maße in Frankreich, so wie die Einfuhr derselben aus dem Auslande verboten, bey Strafe der Confiscirung und einer Geldbuße, welche dem gedoppelten Werthe besagter Gegenstände gleich ist. Die Civil-Verwaltungen, die Polizen-Beamten und Tribunäle, so wie die Beamten der National-Einkünfte sind beauftragt, gegenwärtigen Artikel zu vollziehen.

28. Allen constituirten Autoritäten, so wie allen öffentlichen Beamten wird anbefohlen, soviel in ihrer Macht steht, zu der wichtigen Operation der Einführung der neuen Gewichte und Maße mitzuwirken.

Auszug aus dem Gesetze vom 1. Vend. 4. J. über die Maße und Gewichte. Art. 2. Alle Groß- und Kleinhändler, sie mögen einen festen Wohnsitz haben, oder umherreisend ihr Gewerbe treiben, welche zu ihren Geschäften die Ehle gebrauchen, sind verbunden, sich Metre anzuschaffen.

4. Den ... sollen die Kaufleute, welche sich der Ehle bedienen, alle alten Maße, welche sie in Händen haben, den Mairen zustellen, und auf das Vorzeigen ihres Patentes soll ihnen dagegen für jedes Ehlenmaß ein Metre, und für jedes Halb-Ehlenmaß ein Halb-Metre gegeben werden. Doch soll jedem gedachter Kaufleute nur ein einziges Maß jeder Art zugestellt, und für den Ueberschuß, der ihnen nachgeliefert werden muß, ein Schein gegeben werden.

5. Zugleich soll jedem besaater Kaufleute ein erklärendes Blatt gegeben werden, worin das Verhältniß der alten Ehle zum Metre durch graduirte Maßstäbe, welche die Schätzung der Quantitäten und der Preise erleichtern, vor Augen gelegt und erläutert ist.

9. Von dem Zeitpunkte an, da die gesetzliche Verbindlichkeit, sich der neuen Maße jeder Art zu bedienen, ihren Anfang nimmt, ist allen Notaren und öffentlichen Beamten anbefohlen, alle in den Acten, welche sie zu verfassen oder aufzunehmen haben, vorkommende Quantitäten von Maßen mit den neuen Benennungen auszudrücken. Diejenigen Urkunden, in welchen dem gegenwärtigen Decrete zuwiderhandelt wird, sollen einem fünfzig Francs betragenden Ueberschusse der Einregistrirungs-Gebühren unterworfen seyn. Diese Summe soll von dem Notar oder öffentlichen Beamten, der den Act verfaßt hat, als eine Geldbuße erlegt werden, ohne daß sie unter irgend einem Vorwande den Parteien, für welche die Schrift verfaßt worden ist, darf angerechnet werden.

10. Auf gleiche Weise soll kein Handels-Papier, kein Handels-Buch, noch Handels-Register von Groß- oder Kleinhändlern oder von Fabrikanten, keine Factur, Rechnung, Quittung, auch nicht einmahl ein Handels-Brief vor Gericht vorgezeigt werden, und Beweiskraft haben, wenn nicht in gedachten Büchern, Papieren, Briefen &c. die Quantitäten der Maße mit den neuen Benennungen ausgedrückt, oder wenn nicht wenigstens vorher in denselben die alten Maße auf die neuen reducirt sind, und diese Reduction auf Kosten der Parteyen durch einen öffentlichen Beamten constatirt worden ist.

11. Die Municipalitäten und Verwaltungen, denen die Polizey übertragen ist, sollen in ihren Bezirken und zwar mehrere Male im Jahre, in den Kramläden und Magazinen, auf den öffentlichen Plätzen, Märkten und Messen, Nachsuchungen anstellen, um sich von der Richtigkeit der Gewichte und Maße zu überzeugen.

13. In den beträchtlichsten Gemeinden des Reichs sollen Verificatoren angestellt werden, welche den Auftrag haben, den neuen Massen den Stempel des Reichs und ihr eigenes Zeichen aufzudrücken. Die Regierung soll nach Maßgabe der Orts-Verhältnisse und der Bedürfnisse des Dienstes die Anzahl dieser Verificatoren, ihre Functionen und ihren Gehalt bestimmen; sie sollen drey Monate nach der Epoche, da man zum Gebrauche der neuen Maße verpflichtet ist, von den Präfecten ernannt werden. Bis zu dieser Epoche soll die Verificirung unentgeltlich durch Kunstverständige geschehen, welche von der competenten Behörde dazu beauftragt werden.

15. Sechs Monate lang, nachdem die Verbindlichkeit, sich der neuen Maße zu bedienen, bekannt gemacht ist, sollen die Handelsleute, welche solche Maße gebrauchen, den Käufern die graduirten Maßstäbe, die zum Vergleichen der Quantitäten und der Preise dienen, nebst der Erklärung vorlegen; auch sollen jene Maßstäbe, so wie die Erklärung, durch den

Druck bekannt gemacht werden, damit ein jeder erforderlichen Falls sie nachsehen könne.

16. Sobald der Gebrauch des Metre für die Kaufleute verbindlich geworden ist, so dürfen die Handwerker und Arbeitsleute, die Künstler und Agenten jeder Art, welche den Schuh, die Klafter, die Flächen- oder Feldmaße oder andere dergleichen Maße gebrauchen, vor Gericht keinen Rechts-Titel mehr vorbringen, worin die Quantitäten jener Maße vorkommen, wenn solche nicht zugleich in die Ausdrücke der neuen Maße übersetzt sind.

17. Die Regierung, und jeder der Minister in seinem Theile, die Präfecten und überhaupt alle öffentliche Beamten, sollen Befehle ertheilen, und alle Maßregeln ergreifen, die in ihrer Gewalt sind, damit sobald möglich die Angestellten, die Handwerker und Agenten, welche unter ihrer Autorität arbeiten, sowohl bey den Arbeiten, welche zu verfertigen, als bey Rechnungen, welche abzulegen sind, sich keiner andern als der neuen Maße bedienen. *)

*) Die Regierung hat den 13. Brüm. 9. J. über die Art, wie das Decimal-System der Gewichte und Maße vollzogen werden soll, folgenden Beschluß gefaßt:

Art 1. Das Decimal-System der Gewichte und Maße soll nach dem Gesetze vom 1. Vendemiaire 4. Jahrs definitiv für das ganze Reich vom 1. Vendemiaire 10. J. an in Vollziehung gesetzt werden.

2. Um diese Vollziehung zu erleichtern, können die den Mäßen und Gewichten beigelegten Benennungen in den öffentlichen Urkunden, so wie im gemeinen Leben, durch folgende französische Nahmen übersetzt werden:

Systematische Nahmen,	Uebersetzung.	Betrag.
	Maße für Entfernungen.	
Myriametre.	Lieue.	10,000 Metre.
Kilometre.	Mille.	1000 Metre.

Nach dem II. Art. I. Lit. der Ordonnanz vom März 1673 müssen alle Handels- und Kaufleute, sie mögen im Großen oder im Kleinen handeln, Ellen gebrauchen, die an beyden Enden beschlagen und gezeichnet, und Gewichte und Maße, die gestempelt sind; es ist ihnen verbothen, sich anderer Maße und Gewichte zu bedienen.

Der Art. 423 des Straf-Gesetzbuchs bestimmt die Strafen wegen Gebrauch falschen Gewichtes oder falscher Maße, wo

Systematische Nahmen.	Uebersetzung.	Betrag.
Längenmaße.		
Decametre. Metre.	Perehe (Ruthe).	10 Metre. Grundeinheit der Gewichte und Maße; zehnmillion- ster Theil des vierten Theiles des Erd-Meridi- an.
Decimetre. Centimetre. Millimetre.	Palme (Spanne). Doigt (Zoll). Trait (Strich).	Zehnthheil des Metre. Hundertheil des Metre. Tausendheil des Metre.
Maße für Ländereyen.		
Hectare. Are.	Arpent (Morgen). Perehe carrée (Qua- drat-Ruthe).	10,000 Quadrat-Metre. 100 Quadrat-Metre.
Centiare.	Metre carrée (Qua- drat-Metre).	
Maße für Flüssigkeiten.		
Decalitre. Litre. Decilitre.	Velle (6 Maß). Pinte (Maß). Verre (Glas).	10 Cubik-Decimetre. Ein Cubik-Decimetre. Zehnthheil eines Decimetre.
Maße für trockene Sachen.		
Kilolitre. Hectolitre. Decalitre. Litre.	Muid. Setier. Boisseau. Pinte.	1 Cubik-Metre oder 1000 Cubik-Decimetre. 100 Cubik-Decimetre. 10 Cubik-Decimetre. 1 Cubik-Decimetre.
Maße für feste Körper.		
Stere. Decistere.	Solive.	1 Cubik-Metre. Zehnthheil eines Cubik-Metre.

durch ein Käufer in der Quantität der gekauften Sachen betrogen wird; der Art. 424 verfügt: „Haben Verkäufer und Käufer sich bey ihren Contracten anderer Gewichte oder Maße bedient, als jener, welche die Gesetze des Staates

Systematische Nahmen.	Uebersetzung.	Betrag.
	G e w i c h t e.	
	Millier.	1000 Pfund (Gewicht der Schiffstonne.
Kilogramme.	Quintal (Centner).	100 Pfund.
	Livre (Pfund).	Gewicht des Wassers im Umfange eines Cubik; Decimetre; enthält 10 Unzen.
Hectogramme.	Once (Unze).	Zehnthheil des Pfundes; enthält 10 Gros.
Decagramme.	Gros.	Zehnthheil der Unze; enthält 10 Deniers.
Gramme.	Denier.	Zehnthheil des Gros; enthält 10 Grane.
Decigramme.	Grain (Gran).	Zehnthheil des Denier.

3. Der Metre, so fern er die Grundeinheit der Gewichte und Maße bezeichnet, soll kein gleichbedeutendes Wort haben; kein Maß soll eine öffentliche Benennung erhalten, wenn es nicht als Mehrheit oder als Theiler im Decimal-Verhältnisse mit dieser Einheit steht.

4. Die Stoffe sollen nach Metren, nach Zehnthheilen und Hunderttheilen des Metre gemessen werden.

5. Die Benennung Stere soll fernerhin bey dem Messen des Brennholzes und bey der Bezeichnung der Maße fester Körper gebraucht werden; bey dem Messen des Bauholzes kann man den Stere in zehn Theile eintheilen, welche Solives heißen sollen.

6. Die im 2. Artikel angezeigten Benennungen können auf den bereits verfertigten Mäßen und Gewichten neben den systematischen Nahmen geschrieben werden; auf den Gewichten und Mäßen, welche künftig verfertigt werden, können sie entweder allein oder neben den ersten Nahmen eingeschrieben werden.

7. In jedem öffentlichen Acte über Kauf oder Verkauf, über das Abwägen oder Abmessen einer Sache kann man, zufolge der obigen Verfügungen, sich der einen oder der andern Benennungsart bedienen.

eingeführt haben, so soll der Käufer keine Klage gegen den Verkäufer haben, der ihn durch den Gebrauch verbotener Gewichte oder Maße betrogen hat; jedoch bleibt die Staatsklage sowohl um diesen Betrug, als selbst den Gebrauch

8. Der Minister des Innern soll in möglich kürzester Frist allen Präfecten und Unter-Präfecten Matrix-Maße zusenden, welche als Muster dienen, und auf dem Secretariat hinterlegt werden sollen. Diese Muster-Maße sollen aus den Massen und Gewichten genommen werden, welche jetzt dem Reiche zugehören; der Ueberrest soll verkauft und keine dergleichen Maße mehr auf Rechnung des Reichs gefertigt werden.

9. Der Minister des Innern soll der Regierung in der möglich kürzesten Zeitfrist, nach dem Gutachten der Präfecten ein Verzeichniß der Gemeinden vorlegen, in welchem zur Vollziehung des 13. Art. des Gesetzes vom 1. Vendem. 4. J. Verificatoren anzustellen sind. Er soll die zur Vollziehung der obigen Artikel nöthigen Tabellen und Instructionen fertigen lassen.

Regierungs-Beschluß vom 7. Brüm. 9. J. über die Errichtung öffentlicher Wag-, Meß- und Aich-Büreaux:

Art. 1. In allen Städten, wo das Bedürfniß des Handels es erfordern mag, soll der Präfect, auf das von dem Unter-Präfecten genehmigte Ansuchen der Maire und Adjuncten, öffentliche Wag-, Meß- und Aich-Büreaux anlegen, [wo die Bürger, mittelst einer billigen und mäßigen Abgabe, welche nach dem 21. Art. des Gesetzes vom 28. März 1790 von den Gemeinde Råthen der Municipalitäten vorgeschlagen, und von dem Staats-Rathe, nach dem Gutachten der Präfecten und Unter-Präfecten, festgesetzt werden soll, ihre Waaren können wågen, messen und aichen lassen.

(Der 3. Art. des Beschlusses des volkzieh. Direct. vom 27. Brüm. 7 J. über die Errichtung öffentlicher Wag-Büreaux verordnet, daß diese Abgabe nach Abzuge der Unkosten zu dem Dienste der Spitäler verwendet werden soll; die Local-Verwaltungen erhalten in demselben den Auftrag, sich alle 6 Monate oder noch öfter, wenn sie es für nöthig halten, von der wirklichen Einnahme Rechnung geben zu lassen.)

2. Niemand darf die Functionen eines Wag-, Meß- oder Aich-Meisters versehen, ehe er den Eid abgelegt hat, daß er seine Pflichten gut und getreu erfüllen wolle; dieser Eid soll von dem Präsidenten des Handels-Gerichtes oder von dem Polizey-Richter des Ortes abgenommen werden.

der verbotenen Gewichte und Maße zu bestrafen, vorbehalten. Im Falle eines Betrugs soll die im vorhergehenden Artikel enthaltene Strafe eintreten.“ Die Art. 479, 480 und 481 enthalten die Strafen gegen jene, die sich in den

3. An denjenigen Orten, wo die Errichtung öffentlicher Büreaux nicht erforderlich ist, soll das Amt eines Wag-, Meß- und Aich-Meisters Bürgern von anerkannter Redlichkeit und Fähigkeit, welche obgedachten Eid ablegen sollen, von dem Präfecten anvertraut werden.

4. Keine andere Person als besagte Angestellte und Vorgesetzte darf im Umkreise der Märkte, Hallen und Häfen das Gewerbe eines Wag-, Meß- und Aich-Meisters treiben, bey Strafe der Confiscirung der zum Messen bestimmten Werkzeuge.

5. Der Umkreis besagter Märkte, Hallen und Häfen soll von der Municipal-Verwaltung mit Genehmigung des Unter-Präfecten auf eine bemerkbare Weise bestimmt und bezeichnet werden.

6. Die Bürger, welchen die Büreaux oder die Berrichtungen von öffentlichen Wägern und Messen anvertraut werden, sind verbunden, die Märkte, Hallen und Häfen mit den zur Ausübung ihrer Functionen nöthigen Werkzeugen und mit einer hinreichenden Anzahl von Angestellten zu versehen; versäumen sie dieß, so soll auf ihre Kosten von der Polizey dafür gesorgt, und ihr Amt ihnen abgenommen werden. Sie dürfen keine andere Gewichte und Maße gebrauchen, als solche, welche gehörig gestempelt, certificirt und mit der Inschrift ihres Werthes bezeichnet sind.

7. Die öffentlichen Wäger und Messer sollen den Bürgern, welche solches verlangen, einen Zettel ertheilen, der das Resultat ihrer Operationen constatirt.

8. Die Untreue bey den zum öffentlichen Wägen bestimmten Gewichten soll durch die Correctionnel-Gerichte mit denjenigen Strafen belegt werden, welche durch die Geseze gegen die Kaufleute, die mit falschem Maße und Gewichte handeln, bestimmt sind.

Der Minister des Innern hat unter dem 18. Pluvios 13. J. und 30. Grim. 14. J., nachstehendes Umschreiben und Entscheidung an die Präfecten erlassen, um ihnen die Einführung des neuen Systems zu empfehlen;

Umschreiben vom 18. Pluvios 13. Jahrs:

„Se. kais. Majestät haben mir den Befehl ertheilt, mein Herr, Ihnen auf das Bestimmteste anzukündigen, daß es ihr un-

Waaren-Lagern, Läden und auf Märkten falscher oder anderer Gewichte und Maße bedienen, als die bestehenden Gesetze eingeführt haben.

wandelbarer Wille ist, das neue System der Gewichte und Maße in seiner ganzen Ausdehnung zu behaupten, und die endliche Einführung desselben auf sämtlichen Puncten des Reichs zu beschleunigen. "

"Es ist Zeit, daß eine so wichtige Einrichtung, deren vielfältige Vortheile nicht in Zweifel gezogen werden können, keine eitle und unnütze Theorie mehr bleibe. Es ist dringend, vor allen Dingen, daß der Handels-Verkehr nicht mehr durch die Verbindung der neuen Maße mit den alten gehemmt werde. "

"Ich will jetzt nicht alles dessen erwähnen, was die Regierung seit drey Jahren zur Beschleunigung dieser Operation gethan hat. Ich darf jedoch die Folge daraus ziehen, daß der wirkliche Gebrauch der neuen Maße befriedigende Fortschritte hätte machen sollen. "

"Es fällt allerdings den meisten Menschen schwer, ihren alten Gewohnheiten zu entsagen; allein, wenn Privatleute ihre Sorglosigkeit unter einigem Vorwande beschönigen können, so haben in öffentlichen Aemtern sitzende Männer keine rechtliche Entschuldigung, und sie dürfen nur auf den Vollzug des Gesetzes sehen, da wo es das Interesse des Volks und das allgemeine Beste der Gesellschaft zum Gegenstand hat. "

"Ich hoffe demnach, mein Herr, daß sie sich bey dem Empfange des Gegenwärtigen, mit verdoppeltem Eifer bestreben werden, das Erforderliche zu verfügen, damit, in Gemäßheit der Absichten Sr. kaiserl. Majestät, der wirkliche und ausschließliche Gebrauch der neuen Maße schleunig in ihrem gesammten Departemente eingeführt werde. "

"Fassen Sie, zu diesem Ende, solche Beschlüsse, die am besten geeignet sind, zur Erreichung dieses Zweckes zu führen, und machen sie stets auf ihren Vollzug. "

"Ich weiß, daß einige Theile dieses Geschäftes Hindernisse und Schwierigkeiten erleiden können, über welche die Regierung vielleicht wird entscheiden müssen. Es werden deshalb, wenn es nöthig erachtet wird, allgemeine Verfügungen eintreten, und ich behalte mir übrigens vor, unvorzüglich zu untersuchen, welche Verbesserungen die gegenwärtigen Vollziehungs-Mittel erfordern können. "

Der Betrug wird begünstiget durch die Schwierigkeit, solchen zu entdecken, bey jenen Waaren, welche einen innern Gehalt haben, der die Verschiedenheit des Werths bestimmt; hiezu gehören alle Gold- und Silber-Waaren, Worten,

„Was die Anfragen oder administrativen Verfügungen betrifft, die mir vorgelegt werden müssen, so werde ich sorgen, daß Ihnen die erforderlichen Entscheidungen und Instructionen ungesäumt zukommen.“

„In allen Fällen nehmen Sie die folgenden Verfügungen mit unter diejenigen auf, mit denen Sie sich um so unablässiger beschäftigen müssen, als ihre Hintaufetzung dem gleichen Fortgange des Geschäftes durchgehends sehr schaden würde.“

„Diesemnach, lassen Sie, auf sämtlichen Frucht-Märkten die neuen Maße ein für allemahl an die Stelle der alten treten.“

„Machen Sie die Gemeinden, die noch nicht mit Achmaßen versehen sind, verbindlich, dieser wesentlichen Verfügung Genüge zu leisten.“

„Auch sollen sämtliche Kauf- und Handelsleute, die neuen Gewichte und Maße, wie es der Betrieb ihres Handels, im Großen oder im Kleinen, mit sich bringt, offenbar darlegen.“

„Endlich lassen Sie die alten Maße jeder Gattung, die in den Kaufäden und Waarenlagern angetroffen werden, aufgreifen und wegschaffen.“

„Ich muß Ihnen ferner empfehlen, zu wachen, daß im gesammten Umfange Ihres Departements die verschiedenen Acte der Verwaltung, die Anschlag-Zettel von Versteigerungen, und selbst die Journale die Sprache der neuen Maße, und zwar auf eine verständliche und dem ächten Geiste des Systems angemessene Art, sprechen.“

Entscheidung vom 30. Frim. 14. Jahrs: „Der Minister des Innern;

In Erwägung daß unter den Ursachen, die bisher den Fortgang der Verbreitung der einförmigen Gewichte und Maße aufgehalten haben, der Umstand in nicht geringen Anschlag kommt, daß man bisher in mehreren Zweigen der öffentlichen Verwaltung die dahin einschlägigen Gesetze ganz außer Augen gelassen hat, da es doch im Gegentheile die Pflicht aller im Dienste der Regierung stehenden Personen ist, das Beyspiel einer vollkommenen und gänzlichen Unterwerfung unter die Gesetze zu geben;

Stückereyen, jede Arbeit von Gold- und Silberfäden, Einfassungen mit kostbaren Steinen. Wir haben, um Betrügereyen dieser Art vorzubeugen, und die Schuldigen zu strafen, ein sehr ausführliches Gesetz vom 19. Brüm. 6. J., welches wir hier auszugsweise mittheilen:

Beschließt folgendes: 1) Sämmtliche bey den milden Anstalten der Armen und der Spitäler angestellte Personen, in welcher Eigenschaft es immer sey, sind gehalten, bey ihren Amts-Geschäften, die Regeln und Grundsätze des neuen metrischen Systems pünktlich zu befolgen;

2) Die Recorde, Ueberschläge, Risse, Lieferungs-Zettel, Rechnungen, Tabellen, Berichte und schriftlichen Aufsätze jeder Art, dürfen demnach die Benennungen der Quantitäten bloß in neuen Massen und Gewichten enthalten;

3) Gleichwohl können die in den neuen Massen ausgedrückten Quantitäten in den schriftlichen Aufsätzen auf alte Maße reducirt werden, jedoch nur annäherungsweise, so daß die Unbestimmtheit des Maßes immer auf die Reduction fällt. Z. B. wenn eine Quantität in neuem Maße auf 3 Hectaren 27 Aren angegeben ist, so kann diese Quantität auf altes Maß reducirt werden, folgenderweise: (beyläufig $6\frac{1}{2}$ Morgen.)

Wenn die Quantitäten so beschaffen sind, daß sie in Ruthenzahlen ausgedrückt werden können, so sollen die Quantitäten in neuen Massen arrondirt werden, und die annähernde Reduction in alten Massen darf nur einfache Brüche enthalten. Also wird bey einer Quantität, die in runder Zahl auf 7 Meter geschätzt wird, zwischen zwey Parenthesen hinzugesetzt: (beyläufig 3 Toisen 3 Fuß).

4) Die Quantitäten in neuen Massen dürfen nur nach den im Gesetz vom 18. Germ. 3. J. bestimmten Ausdrücken benannt werden, indem die Befugniß, die in dem Beschlusse vom 13. Brüm. 9. J. angeführten gemeinen Benennungen zu gebrauchen, sich nur auf den täglichen Handels-Verkehr bezieht.

5) Der Minister wird alle Vorschläge von Arbeiten, Austauschungen, Veräußerungen, langjährigen Pachten und übrigen Administrations-Geschäften, bey denen Recorde, Risse, Ueberschläge, Zettel, Protokolle, Berichte, Beschlüsse und Deliberationen vorgebracht werden, die nicht den vorbergehenden Verfügungen gemäß sind, ajourniren.

6) Da die Einnehmer der Spitäler und der Armen, vermöge Beschlusses vom 19. Vend. 12. J., denselben Gesetzen und Ordnun-

Erster Titel. Erster Abschnitt. Art. I. Alle in Frankreich gefertigte Gold- und Silber-Arbeiten müssen von dem Gehalte seyn, den das Gesetz für jede derselben nach dem Verhältnisse ihrer Beschaffenheit vorgeschrieben hat.

gen wie die Rechnungs-Beamten öffentlicher Gelder unterworfen sind, so sollen sie, wie auch die Controleurs der Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten, die Belege, die auf die Casse gezogenen Zahlungs-Befehle und Anweisungen, so wie die über gedachte Actenstücke zu liefernden Verzeichnisse (in den, bey den Zahlungen die von den Unter-Beamten des General-Zahlmeisters, vermöge des Art. 19 seiner Instruction vom 14. Fruct. 10. J, geleistet werden vorgesehenen Fällen) nur in sofern annehmen, als gedachte Actenstücke und Verzeichnisse 1) die gelieferten und zu liefernden Quantitäten, 2) den accordmäßigen Preis, 3) die zu bezahlenden Summen in den neuen Benennungen ausdrücken.

7) Die Secretare, Verwaltungs-Vorsteher, Ordonnatores, Controleurs, Einnehmer und übrigen bey den milden Administrationen der Spitäler und Armen angestellten Ober-Agenten, sind jeder seiner Seits, für die Unterlassungen, die dießfalls in ihren Bureaux vorgehen, und für den Nicht-Vollzug der obigen Verfügungen, verantwortlich.

8) Die Präfecten und Unter-Präfecten haben den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß in ihren respectiven Bezirken zur Ausführung zu bringen.

Der Minister des Innern hat, mittelst Circular-Schreibens vom 12. Jan. 1809 entschieden, daß die Maße und Gewichte, welche bey den öffentlichen Verwaltungen gebraucht werden, nicht der jährlichen Verification unterworfen sind.

Folgendes ist der Inhalt dieses Schreibens: „Die jährliche Untersuchung der Gewichte und Maße, mein Herr, ist zur Sicherheit des Handels eingeführt worden, und hat eigends zum Zweck, das Publikum gegen Schaden zu sichern, dem es ausgesetzt seyn würde, wenn die Handelsleute Gewichte und Maße, die nicht die durch das Gesetz vorgeschriebene Richtigkeit haben, gebrauchen dürften. Obschon die Grenzen, in die sich die mit dieser Verification beauftragten Agenten beschränken müssen, durch die einschlägigen Beschlüsse genau bestimmt sind, so haben gleichwohl mehrere dieser

2. Dieser verschiedene Gehalt oder die Quantität des Feinen, das in jedem Stücke enthalten ist, soll in Tausendtheilchen (millièmes) ausgedrückt werden. Die alten Benennungen Karat und Deniers, welche sonst gebraucht wurden, um den Grad der Reinheit der edlen Metalle auszudrücken, sollen nicht mehr Statt haben.

4. Es gibt für die Gold-Arbeiten drey und für die Silber-Arbeiten zwey gesetzmäßige Gehalte, nemlich für das Gold der erste von 920 Tausendtheilchen (oder 22 Karat $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{2}$ ungefähr); der zweyte von 840 Tausendtheilchen (oder 20 Karat $\frac{5}{2}$ und $\frac{1}{8}$); der dritte von 750 Tausendtheilchen (18 Karat), und für das Silber der erste von 950 Tausend-

Agenten sich durch ihren Eifer verleiten lassen, dieselben zu überschreiten, indem sie geglaubt haben, die Verfügungen dieser Beschlüsse auf den öffentlichen Dienst anwenden zu dürfen, auf den sie sich keineswegs erstrecken können. "

" Die dießhalb von ihnen erhobenen Ansprüche haben zu verschiedenen Reclamationen, die an mich gekommen sind, Veranlassung gegeben. Um andern dergleichen künftig vorzubeugen, ersuche ich Sie, dem Inspector der Gewichte und Maße die Weisung zugehen zu lassen, daß die jährliche Verification schlechterdings nur bey den Handelsleuten, Fabrikanten, Manufacturisten und denerz vorgenommen werden darf, die in ihrem Gewerbe sich der Gewichte und Maße bedienen, es seye nun bey Käufen oder Verkäufen, oder bey dem Empfange oder Versendung von Waaren in großen oder kleinen Parteen; und daß dem zufolge die auf diese Formalität sich beziehenden Verfügungen nicht auf die öffentlichen Administrationen anwendbar sind, als nemlich: die des Kriegs-Proviants, der Fourrage, Montirungen und der verschiedenen Lieferungen des Kriegs- und Seewesens; die der Mauthen, Posten, Civil- und Militair-Spitäler und anderer dergleichen, deren Agenten sich der Gewichte und Maße nur in den, ihrem Amte eigenen Verrichtungen bedienen, und übrigen mit dem Publikum, wegen Käufen oder Verkäufen in keinen Verhältnissen, auch überdieß unter besonderer Aufsicht stehen. "

theilchen (11 Deniers 9 Gran $\frac{7}{10}$); der zweyte von 800 Tausendtheilchen (9 Deniers 11 Gran $\frac{1}{2}$).

5. Die Toleranz (der Abgang) der Gehalte beträgt für das Gold drey, und für das Silber fünf Tausendtheilchen.

6. Die Fabrikanten können nach Belieben, je nachdem die Arbeiten von Gold oder Silber sind, einen von den im 4. Artikel erwähnten Gehalten gebrauchen, wie auch die Größe und die Art der fabricirten Stücke seyn mag.

Zweiter Abschnitt. Von den Stempeln.
Art. 7. Die Garantie der Gold- und Silber-Arbeiten und Materien wird durch Stempel gesichert; diese werden, nachdem die Materie probirt worden ist, auf jedes Stück geschlagen, nach den Regeln, welche unten bestimmt werden.

8. Es gibt zur Bezeichnung sowohl der Gold- als der Silber-Arbeiten drey Haupt-Arten von Stempel, nemlich den Stempel des Fabrikanten, den des Gehaltes, und den des Garantie-Bureau. Außerdem gibt es zwey kleine Stempel, einen für die kleinen Gold-Arbeiten, den andern für die kleinen Silber-Arbeiten, wenn nemlich solche zu klein sind, um den Abdruck der drey obigen Arten von Stempel annehmen zu können. Ueberdies gibt es einen besondern Stempel für die alten Arbeiten, die man zufällig gekaufte Waaren (ouvrages de hazard) nennt; einen andern für die vom Auslande kommenden Arbeiten; eine dritte Art für die mit Gold oder Silber belegten oder plattirten Arbeiten; eine vierte Art, Besichtigungs-Stempel (poinçon de recense) genannt, dessen sich die öffentliche Autorität bedient, wenn die Folgen eines Betrugs in Betreff der Gehalte und Stempel zu verhindern sind; endlich einen besondern Stempel, um die geläuterten Gold- und Silberstangen zu zeichnen.

9. Der Stempel des Fabrikanten soll den Anfangsbuchstaben seines Namens mit einem Sinnbilde enthalten; er kann ihn, durch welchen Künstler er will, stechen lassen, wenn nur die von der Münz-Verwaltung festgesetzten Formen und Verhältnisse beobachtet werden.

10. Die Gehalt-Stempel tragen das Gepräge eines Hahnes, mit den arabischen Ziffern 1, 2, 3, wodurch der erste, zweyte und dritte Gehalt, die im vorigen Abschnitte festgesetzt worden sind, angedeutet werden. Diese Stempel sollen im ganzen Reiche gleichförmig seyn; überdieß hat jede dieser Stempel-Arten eine besondere Form, wodurch das Auge solche leicht von den andern unterscheiden kann.

11. Der Stempel eines jeden Garantie-Büreau hat ein besonderes charakteristisches Zeichen, welches die Münz-Verwaltung zu bestimmen hat. Dieses Zeichen wird so oft verändert, als es nöthig ist, um den Folgen eines Diebstahls oder einer Untreue zuvorzukommen.

12. Der kleine Stempel, der zur Bezeichnung der kleinen Gold-Arbeiten bestimmt ist, hat zum Gepräge einen Hahnskopf; derjenige, mit welchem die kleinen Silber-Arbeiten bezeichnet werden, trägt das Gepräge eines Büschels (saisceau).

13. Der Stempel für die alten Waaren, der einzig zur Bezeichnung der zufällig gekauften Arbeiten bestimmt ist, stellt eine Art vor; und der, mit welchem die vom Auslande kommenden Arbeiten bezeichnet werden, soll die Buchstaben E T enthalten.

14. Der Stempel eines jeden Fabrikanten für belegte oder plattirte Waaren hat eine besondere Form, welche von der Münz-Verwaltung bestimmt wird. Der Fabrikant setzt außerdem auf jede solcher Arbeiten die Ziffern, durch welche die darin enthaltene Quantität von Gold und Silber angedeutet wird.

15. Der Besichtigungs-Stempel wird gleichfalls durch die Münz-Verwaltung bestimmt, welche demselben nach den Umständen verschiedene Gestalten und Formen gibt.

16. Der Stempel, der zur Bezeichnung der Gold- und Silberstrangen bestimmt ist, wird gleichfalls durch die Münz-Verwaltung bestimmt; er hat in ganz Frankreich einerley Form.

17. Alle in dem 10., 11., 12., 13., 15. und 16. Art. erwähnten Stempel werden von dem Münzen-Stecher verfertigt, der sie den verschiedenen Garantie-Büreaux zusendet, und die Matrizen (Präg-Eisen) davon aufbewahrt.

18. Wenn von diesen Stempeln kein Gebrauch gemacht wird, so verschließt man sie in eine Kiste mit drey Schlössern und unter der Aufsicht der Angestellten der Garantie-Büreaux, wie weiter unten gesagt wird.

Zweiter Titel. Von den Garantie-Gebühren, welche von den Gold- und Silber-Arbeiten und Materien zu bezahlen sind. Art. 21. Es soll von den neuverfertigten Gold- und Silber-Arbeiten aller Art eine Garantie-Gebühr erhoben werden. Diese Gebühr soll 20 Fr. für jedes Hectogramme (für jede 3 Unzen 2 Quintchen und 12 Gran) Gold, und 1 Fr. für jedes Hectogramme Silber betragen, die Kosten der Probe und der Streichnadel nicht mitbegriffen.

22. Es soll von den sogenannten alten Gold- und Silber-Arbeiten, welche wieder in den Handel gebracht werden, nichts bezahlt werden; sie sollen bloß ein einziges Mal mit dem Stempel der alten Waaren bezeichnet werden, so wie es der 8. Art. des gegenwärtigen Gesetzes verordnet.

23. Die vom Auslande kommenden Gold- und Silber-Arbeiten müssen den Vorgesetzten der Douanen an den Grenzen des Reichs vorgezeigt werden, damit solche daselbst declarirt, gewogen, plombirt, und an das nächstgelegene Garantie-Büreau geschickt werden, wo man sie mit dem Stempel E T bezeichnet; es soll davon eine Gebühr entrichtet werden, welche derjenigen gleich ist, die für die in Frankreich verfertigten Gold- und Silber-Arbeiten erhoben wird. Ausgenommen von dieser Verfügung sind: a) Die Gold- und Silber-Arbeiten, welche den Ambassadeuren und Gesandten der auswärtigen Mächte zugehören; b) die Kleinodien von Gold, welche zum persönlichen Gebrauche der Reisenden dienen, so wie die Silber-Arbeiten, welche gleichfalls für ihren per-

fnlichen Dienst bestimmt sind, vorausgesetzt, daß ihr Gewicht im Ganzen nicht mehr als 5 Hectogramme (16 Unzen, 2 Quintchen, 60 Gran $\frac{1}{2}$) betrage.

24. Wenn die Gold- und Silber-Arbeiten, welche vom Auslande kommen, und kraft der im vorigen Artikel enthaltenen Ausnahmen in Frankreich eingeführt werden, in den Handel kommen, so müssen sie an die Garantie-Büreaux gebracht werden, um daselbst mit dem dazu bestimmten Stempel bezeichnet zu werden; auch soll für gedachte Arbeiten die nehmliche Gebühr, wie für die, welche in Frankreich verfertigt sind, entrichtet werden.

25. Wenn die in Frankreich neuverfertigten Gold- und Silber-Arbeiten, für welche die Gebühren entrichtet worden sind, entweder als verkauft oder um im Auslande verkauft zu werden, aus dem Reiche gehen, so sollen dem Fabrikanten die Garantie-Gebühren, nach Abzug eines Drittheils wieder erstattet werden.

26. Diese Wiedererstattung soll durch das Garantie-Büreau, welches die Gebühren für gedachte Arbeiten eingenommen hat, oder, wenn dasselbe keine vorrathigen Fonds hat, mittelst eines Wechsels auf das Garantie-Büreau in Paris, geschehen. Doch soll diese Wiedererstattung nur Statt haben auf die Vorzeigung eines Certificats von der Douanen-Verwaltung, das mit dem besondern Siegel derselben versehen ist, und wodurch die Ausfuhr gedachter Arbeiten aus Frankreich constatirt wird. Dieses Certificat muß innerhalb dreier Monate vorgebracht werden.

27. Die Regierung soll die Gemeinden an der See und auf dem festen Lande bestimmen, durch welche die Ausfuhr der Gold- und Silber-Arbeiten gestattet seyn soll.

28. Jene der gedachten Arbeiten, welche in den Leihhäusern und andern für Verkäufe oder Verkauf-Niederlagen bestimmten Anstalten hinterlegt werden, sollen die Garantie-Gebühren bezahlen, wenn dieselben nicht vor ihrer Niederlage entrichtet wurden.

29. Die geläuterten Gold- und Silberstangen müssen eine Garantie-Gebühr bezahlen, ehe sie in den Handel gebracht werden können. Diese Gebühr soll für das Gold 8 Fr. 18 Cent. vom Kilogramme (2 Fr. von der Mark) und für das Silber 2 Fr. 4 Cent. vom Kilogramme (10 Sous von der Mark) betragen. Diejenigen Stangen, welche man Ziehstangen nennt, sollen nur eine Gebühr von 82 Cent. vom Kilogramme (4 Sous von der Mark) entrichten.

Dritter Titel. Art. 30. Die Goldschmieds-Gemeinde-Häuser sind abgeschafft; die Güter und Effecten derselben sind für ein Eigenthum des Staats erklärt.

Vierter Titel. Von den Garantie-Büreaux. Art. 34. Es sollen Garanterie-Büreaux errichtet werden, um den Gehalt der Gold- und Silber-Arbeiten, desgleichen um den Gehalt der Gold- und Silberstangen, welche etwa dahin gebracht werden, zu probiren und zu constatiren, und um bey der Marquirung dieser Arbeiten und Materien die durch das Gesetz bestimmten Gebühren zu empfangen.

35. Diese Büreaux sollen in denjenigen Gemeinden angelegt werden, wo sie für den Handel am vortheilhaftesten sind; die Anzahl derselben ist provisorisch für ganz Frankreich auf höchstens 200 festgesetzt. Die Orte, wo diese Büreaux errichtet werden, und diejenigen Orte, welche zu dem Bezirke eines jeden Bureau gehören sollen, werden von der Regierung auf das motivirte Begehren der Präfecten und nach dem Gutachten der Münz-Verwaltung bestimmt werden.

36. Die Garantie-Büreaux sollen aus drey Angestellten bestehen, nemlich einem Probirer, einem Einnehmer und einem Controleur.

37. Die Münz-Verwaltung soll über die Garantie-Büreaux die Aufsicht haben, in Sachen, welche sich auf die Kunst und auf die Erhaltung der Genauigkeit des Gehaltes der im Handel umlaufenden Gold- und Silber-Arbeiten beziehen.

38. Die Regie der (vereinigten Gebühren) soll über die Garantie-Büreau in Ansehung der Ausgaben und der Erhebung der Gebühren die Aufsicht haben.

45. Der Probirer, der Empfänger und der Controlleur vom Garantie-Büreau sollen jeder einen der Schlüssel zu der Kiste haben, worin die Stempel verschlossen sind.

46. Die Angestellten der Büreaux, welche sich erlauben, die Stempel zu falkiren (abzumodeln) oder irgend einem Gebrauch davon zu machen, ohne die vom Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten, sollen abgesetzt, und zu einer einjährigen Einsperrung verurtheilt werden.

47. Kein Angestellter in den Garantie-Büreaux soll von den in dieselben gebrachten Arbeiten weder einen Abdruck nehmen lassen, noch eine mündliche oder schriftliche Beschreibung davon geben, bey Strafe der Absetzung.

Fünfter Titel. Von den Einrichtungen der Angestellten der Garantie-Büreaux. Art. 48. Der Probirer soll keine Gold- oder Silber-Arbeiten, die ihm zur Probirung und Gehalte-Stempelung gebracht werden, annehmen, wenn solche nicht das Gepräge des Fabrikanten-Stempels tragen, und bereits so weit ausgearbeitet sind, um durch ihre Vollendung keine besondere Abänderung zu leiden.

49. Die Arbeiten von verschiedenen Güssen müssen in abgesonderten Säcken auf das Garantie-Büreau geschickt werden, und der Probirer soll jede derselben besonders probiren.

50. Er soll bey seinen Operationen nur diejenigen Aetzmittel und Substanzen gebrauchen, die von dem in dem Münzhofe zu Paris errichteten Depot genommen sind; aber die Kosten, welche der Transport dieser Substanzen und Materien verursacht, sollen in die Verwaltungs-Kosten des Büreaux mit einbegriffen seyn.

51. Die Probe soll aus einem Gemische von Materien gemacht werden, die von einem jeden der vom nehmlichen Gusse herkommenden Stücke genommen sind. Diese Materien sollen sowohl von den Haupt- als Nebentheilen der Arbeiten

abgekratzet oder abgeschnitten werden, jedoch so, daß die Formen und Verzierungen keinen Schaden leiden.

52. Wenn die Stücke ein Korn (languettes) haben, das mit dem ganzen Werke geschmolzen oder geschmiedet worden, so müssen die Probe-Theilchen theils von diesem Korne, theils von dem Haupt-Werke genommen werden.

53. Wenn die Gold- und Silber-Arbeiten von einem der Gehalte sind, welche für jede Art derselben im 4. Artikel des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschrieben wurden, so soll der Probiermeister die Meldung davon auf einem dazu bestimmten Register, welcher von dem Präfecten numerirt und paraphirt seyn muß, einschreiben; alsdann müssen gedachte Arbeiten nebst einem Auszuge vom Register des Probiermeisters, worin der gefundene Gehalt angezeigt ist, dem Empfänger zugestellt werden.

54. Der Empfänger soll die ihm auf solche Art übergebenen Arbeiten wägen, und die Garantie-Gebühr, welche dem Gesetze nach dafür zu entrichten ist, einnehmen; alsdann soll er in seinem Register, welches so wie der des Probiermeisters numerirt und paraphirt seyn muß, die Art der Arbeiten, ihren Gehalt und ihr Gewicht, so wie die Summe, welche ihm zur Entrichtung der Garantie-Gebühr bezahlt worden ist, eintragen; endlich soll er auf dem Auszuge vom Register des Probiermeisters das Gewicht der Arbeiten, so wie die Anzeige von geschehener Entrichtung der Garantie-Gebühr besetzen, und dieß alles alsdann dem Controleur zustellen.

55. Der Controleur soll ein Register führen, welches so wie die des Probiermeisters und des Empfängers numerirt und paraphirt seyn muß; er soll darin den Auszug vom Register, der jedes Stück, das zu stempeln ist, begleitet, eintragen, und soll vereinigt mit dem Empfänger und dem Probiermeister aus der mit drey Schlössern versehenen Kiste den Stempel des Bureau und den, welcher den Gehalt des Goldes oder des Silbers anzeigt, oder den, mit welchem die

kleineren Arbeiten zu stempeln sind, herausnehmen, und dieselben in Gegenwart des Eigenthümers darauf schlagen.

56. Die Gold- und Silber-Arbeiten, welche zwar nicht unter dem niedrigsten der Gehalte sind, die das Gesetz bestimmt hat, die aber auch nicht gerade einen dieser Gehalte haben, sollen mit dem gesetzlichen Gehalt, welcher unmittelbar auf den durch die Probe herausgebrachten folgt, gestempelt, oder, wenn es der Eigenthümer vorzieht, zerbrochen werden.

57. Wenn der Gehalt einer Gold- und Silber-Arbeit geringer als der niedrigste von den durch das Gesetz vorgeschriebenen Gehalten gefunden wird, so kann, jedoch nur auf Verlangen des Eigenthümers, eine zweite Probe vorgenommen werden. Wenn durch die zweite Probe die erste bestätigt wird, so soll der Eigenthümer die gedoppelte Probe bezahlen, und die Arbeit wird ihm, nachdem sie in seiner Gegenwart zerbrochen worden ist, zurückgegeben; wenn aber die erste Probe durch die zweite ungültig gemacht wird, so hat der Eigenthümer nur eine Probe zu bezahlen.

58. Wenn Streit über den Gehalt entsteht, so soll ein Probe-Theilchen von der Arbeit genommen, und unter dem Siegel des Fabrikanten und des Probirmeisters an die Münzverwaltung geschickt werden, welche dasselbe in ihrem Laboratorium in Gegenwart des Proben-Inspectors soll probiren lassen.

59. Während dieser Zeit soll die vorgezeigte Arbeit auf dem Bureau unter dem Siegel des Probirmeisters und des Fabrikanten gelassen werden; und wenn die Münzverwaltung das Resultat ihrer Probe kund gemacht hat, so soll die Arbeit definitiv, dem gedachten Resultate gemäß, mit dem Gehalt-Stempel bezeichnet werden.

60. Wenn es sich findet, daß der Probirmeister sich geirret hat, so kommen die Transport- und Probir-Kosten auf seine Rechnung; im entgegengesetzten Falle fallen sie dem Eigenthümer zur Last.

61. Wenn eine Arbeit von Gold, Silber oder Silber-Bergoldung zwar mit einem Stempel, der ihren Gehalt bestimmt, bezeichnet ist, dennoch aber im Verdacht steht, daß sie nicht den angezeigten Gehalt habe, so kann der Eigenthümer dieselbe an die Münz-Verwaltung einschicken, welche sie mit den für die Probirung der Münzen vorgeschriebenen Formalitäten soll probiren lassen. Wenn durch diese Probe sich ein niedrigerer Gehalt ergibt, so soll der Probirer den Tribunalen denunciirt, und für das erste Mal zu einer Geldbuße von 200 Fr., für das zweyte Mal zu einer Geldbuße von 600 Fr. verurtheilt, und beym dritten Male seiner Stelle entsetzt werden.

62. Der Preis einer Probe von Gold, Bergoldung oder Gold mit Silber ist auf drey Fr., die Silber-Probe auf 80 Cent. festgesetzt.

63. In allen Fällen sollen die Abfälle oder Probestücke dem Eigenthümer des Stückes wieder zugestellt werden.

64. Die Probirung der kleinen Gold-Arbeiten durch den Probirstein soll mit 9 Cent. für j des Decagramme (2 Quintchen $44\frac{1}{2}$ Gran ungefähr) Goldes bezahlt werden.

65. Wenn der Probirmeister Verdacht schöpft, daß eine Gold-Silber- oder Silbergold-Arbeit mit Eisen, Kupfer oder irgend einer anderen Materie ausgestofft sey, so soll er solche in Gegenwart des Eigenthümers zerhauen lassen. Wird der Betrug erkannt, so soll das Werk in Beschlag genommen und confiscirt, der Schuldige den Tribunalen denunciirt, und zu einer Geldbuße, welche den 20fachen Werth des Objectes ausmacht, verurtheilt werden. Im andern Falle dagegen soll der Schaden dem Eigenthümer sogleich vergütet und unter den Verwaltungs-Kosten in Ausgabe gebracht werden.

66. Die nicht geläuterten Gold- und Silber-Stangen, welche dem Probirer des Garantie-Büreau zur Probirung gebracht werden, sollen von ihm ohne alle andere Kosten als die, welche das Gesetz für die Proben bestimmt, probirt werden. Ehe diese Stangen dem Eigenthümer zurückgegeben

werden, sollen sie mit dem Stempel des Probirmeisters gezeichnet werden, welcher noch überdieß seinen Nahmen, die Zahlen, die ihren wahren Gehalt anzeigen, und einen besondern Nummer eingraben soll. Der Probirer soll in seinem Register von diesen verschiedenen Gegenständen Meldung thun, auch das Gewicht der probirten Materien dabey anzeigen.

67. Der Probirmeister, der dem vorigen Artikel zumiderhandelt, soll, das erste Mahl zu einer Geldbuße von 100 Fr., das zweyte Mahl zu einer Geldbuße von 200 Fr. verurtheilt, und das dritte Mahl seiner Stelle entsezt werden.

68. Der Probirer bey einem Garantie-Büreau kann, unter seiner Verantwortlichkeit, soviel Gehülfen annehmen, als die Umstände erfordern.

69. Der Einnehmer und Controleur eines Garantie-Büreau sollen jeder auf seinem Register anmerken, daß sie den Stempel für alte Waaren, den Auslands- oder den Besichtigungs-Stempel auf die Arbeiten, welche damit bezeichnet werden müssen, wie auch den Garantie-Stempel auf die affinirten Stangen aufgedrückt, und daß sie die dafür zu entrichtenden Gebühren bezogen haben; dabey sollen sie das Gewicht jeder Sache bemerken.

70. Der Controleur soll die Einnahme- und Ausgabe-Listen des Büreau visiren.

71. Die Angestellten des Garantie-Büreau sollen im Falle der Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, wie im 8. Titel gesagt werden wird, die Nachsuchungen, Aufgreifungen und gerichtliche Verfolgungen machen.

Sechster Titel. Erster Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten der Fabrikanten und Handlente der Gold- und Silber-Waaren. Art. 72. Die alten Fabrikanten von Gold- und Silberwerk, und die, welche dieses Gewerbe treiben wollen, sind verbunden, sich bey dem Präfecten des Departements und dem Unter-Präfecten des Arrondissements, in welchem sie wohnen, zu melden, und auf dem Secretariat derselben ihren besondern Stempel nebst ihrem Nahmen auf eine dazu bestimmte Kupferplatte

graben zu lassen. Der Präfect soll Sorge tragen, daß das nehmliche Sinnbild nicht von zwey Fabrikanten seines Bezirks gebraucht werde.

73. Wer sich auf den Handel von Goldschmieds-Arbeiten einschränkt, ohne selbst Fabrikant zu seyn, ist nur verbunden, seine Erklärung bey dem Unter-Präfecten seines Arrondissement's zu machen, und ist nicht gehalten, einen besondern Stempel zu haben.

74. Die Fabrikanten und Handelsleute von Gold und Silber, solches mag verarbeitet seyn oder nicht, sollen ein von dem Unter-Präfecten oder Maire nummerirtes und paraphirtes Register führen, in welches sie die Art und die Zahl, das Gewicht und den Gehalt der von ihnen gekauften oder verkauften Gold- oder Silber-Materien oder Arbeiten, so wie die Nahmen und die Wohnung derjenigen, von welchen sie solche gekauft haben, eintragen müssen.

75. Sie sollen dergleichen nur von bekannten Personen, oder von solchen, für welche andere bekannte Personen gutsprechen, kaufen.

76. Sie sind verbunden, ihre Register, so oft es verlangt wird, der öffentlichen Autorität vorzuzeigen.

77. Sie sollen ihre Arbeiten in das Garantie-Büreau, in dessen Bezirk sie wohnen, einschicken, damit sie daselbst probirt, und mit Gehalt- oder Merkzeichen, oder, wenn es der Fall ist, bloß mit einem der Stempel-Gepräge, welche in dem 2. Abschnitte des 1. Titels vorgeschrieben sind, versehen werden.

78. Sie sollen am sichtbarsten Orte ihres Magazins oder ihres Ladens eine Tabelle anheften, worin diejenigen Artikel des gegenwärtigen Gesetzes, welche auf den Gehalt und auf den Verkauf der Gold- und Silber-Arbeiten Beziehung haben, enthalten sind.

79. Sie sollen den Käufern Sorten-Zettel zustellen, worauf die Gattung, der Gehalt und das Gewicht der Arbeiten,

die sie ihnen verkauft haben, angegeben sind, und wo zugleich bemerkt ist, ob es alte oder neue Arbeit sey. Diese Sorten-Zettel, welche zum voraus bereit, und dem Fabrikanten oder Handelsmanne durch die Regie (der vereinigten Gebühren) geliefert werden müssen, sollen in dem ganzen Reiche einerley Formular haben, welches gedruckt seyn muß; der Verkäufer soll mit seiner Hand die Art des verkauften Gold- oder Silberwerks, das Gewicht, so wie den Gehalt desselben, der durch die Worte, erster, zweyter, dritter unterschieden wird, darauf schreiben; er soll ferner den Nahmen der Gemeinde, wo der Verkauf gemacht wird, den Datum und seine Unterschrift beysetzen.

80. Diejenigen, welche einer von den in den vorhergehenden 8. Art. enthaltenen Verfügungen zuwiderhandeln, sollen zu einer Geldbuße, das erste Mal von 200 Fr., das zweyte Mal von 500 Fr. verurtheilt, und diese Verurtheilung soll auf ihre Kosten im ganzen Umfange ihres Departements angeschlagen werden; das dritte Mal soll die Strafe sich auf 1000 Francs belaufen, und der Goldschmids-Waaren-Handel soll ihnen, bey Strafe der Confiscirung aller ihrer Handels-Waaren untersagt werden.

81. Die Artikel 73, 74, 75, 76, 78, 79 und 80 sind anwendbar auf die Fabrikanten und Handelsleute von Vorten, Bändern, Stickereyen und andern Arbeiten von Gold- und Silberfäden. Diejenigen, welche Arbeiten von falschem Gold- oder Silber für fein verkaufen, sollen, außer der schuldigen Zurückstattung an denjenigen, welchen sie betrogen haben, zu einer Geldbuße das erste Mal von 200 Fr., das zweyte Mal von 400 Fr. verurtheilt, und diese Verurtheilung soll auf Kosten des Delinquenten im ganzen Departement angeschlagen werden; bey dem dritten Male soll er in eine Geldbuße von 1000 Fr., mit Untersagung alles Gold- und Silberhandels verfallen.

82. Die Fabrikanten und Handelsleute von Gold- und Silber-Waaren sind verbunden, innerhalb 6 Monate von

der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an ihre neuen Gold- und Silber-Waaren, welche mit alten Stempeln gezeichnet sind, an das Garantie-Büreau zu bringen, damit man das Gepräge eines Besichtigungs-Stempels darauf setze, der hiezu von der Münz-Verwaltung bestimmt werden soll. Diese Werke von alter Fabrication sollen keiner andern vorläufigen Verificirung unterworfen seyn, als der, daß sie marquirt und mit den alten Stempeln versehen werden müssen, und diese Verificirung soll unentgeltlich geschehen; aber nach Verlauf gedachter Frist sollen die Werke der Probe unterworfen seyn, und, wenn der Fall es mit sich bringt, mit dem Gehalts-Zeichen versehen werden, und die Garantie-Gebühr bezahlen.

83. Diejenigen Werke, welche nicht mit dem alten Stempel, wodurch der Fabrikant entlediat worden ist, versehen sind, sollen gleichfalls im Garantie-Büreau vorgezeigt werden, damit sie mit dem Gehalt- und dem Büreau-Stempel versehen werden. Diese Werke sollen alsdann die Garantie-Gebühr bezahlen.

84. Diese Gebühr soll gleichfalls für diejenigen alten Werke entrichtet werden, welche nach der nehmlichen Frist, die der 81. Art. bestimmt, nur mit alten Stempeln bezeichnet sind.

85. Das Gesetz garantirt die Bedingnisse der gegenseitigen Verbindlichkeiten, welche zwischen den Goldschmieden und ihren Lehrlingen Statt finden.

86. Die Juweelenhändler sind nicht verbunden, die Werke, welche mit edeln oder mit falschen Steinen oder mit Perlen besetzt, noch die, welche an allen Seiten gearbeitet, oder auf welchen Cristalle eingelegt sind, in die Garantie-Büreaux zu bringen; aber sie sollen ein Register halten, das so wie das Register der Gold- und Silberwerkthändler und Fabrikanten numerirt und paraphirt seyn muß, damit sie jeden Tag die gemachten Ankäufe und Verkäufe darin einschreiben können.

87. Sie sollen, so wie die Händler und Fabrikanten von Goldschmieds-Waaren den Käufern einen Sorten-Zettel zustellen, der gleichfalls von der Regie der (vereinigten Gebühren) geliefert werden muß, auf welchen sie die Art und Form eines jeden Werkes, und die Qualität der Steine, mit denen es besetzt ist, zu schreiben haben, und der ihre Unterschrift nebst dem Datum enthalten muß.

88. Wenn den zwey obigen Artikeln zuwider gehandelt wird, so sollen die nehmlichen Strafen Statt finden, welche in solchem Falle gegen die Händler von Goldschmieds-Waaren bestimmt sind.

89. Auch ist den Juweelenhändlern verbothen, in den nehmlichen Arbeitsstücken falsche Steine mit edeln zu vermischen, wenn sie nicht solches den Käufern erklären; unter Strafe, den Werth, den die Steine gehabt haben würden, wenn sie fein gewesen wären, erstatten, und außerdem eine Geldbuße von 300 Fr. erlegen zu müssen; bey dem zweyten Male soll die Strafe dreyfach seyn, und die Verurtheilung auf Kosten des Delinquenten im ganzen Departement angeschlagen werden; bey dem dritten Male soll er unfähig erklärt werden, den Juweelenhandel zu treiben, und die Effecten, aus welchen sein Magazin besteht, sollen confiscirt werden.

90. Wenn ein Goldschmied stirbt, soll sein Stempel, innerhalb 50 Tage nach seinem Absterben, im Garantie-Büreau seines Bezirkes abgegeben, und sogleich zerschlagen werden. Bis dahin soll der einstweilige Inhaber oder Bewahrer des Stempels wegen des Gebrauches, den er davon macht, eben so wie die Gewerbe treibenden Fabrikanten, verantwortlich seyn.

91. Wenn ein Goldschmied oder Fabrikant den Handel verläßt, so soll er seinen Stempel im Garantie-Büreau abgeben, damit solcher in seiner Gegenwart zerschlagen werde; will er auf länger als 6 Monate abwesend seyn, so soll er seinen Stempel im Garantie-Büreau hinterlegen, und der

Controleur soll die in seiner Abwesenheit bey ihm verfertigten Waaren stempeln lassen.

Zweyter Abschnit. Von den Verbindlichkeiten der umherziehenden Gold- und Silber-Waarenhändler. Art. 92. Die umherziehenden Gold- und Silber-Waarenhändler, oder solche, welche die Messe beziehen, sind, bey ihrer Ankunft in einer Gemeinde verbunden, sich bey dem Unter-Präfecten, oder da, wo dieser nicht seinen Sitz hat, bey dem Maire zu melden, und ihm die Sorten-Zettel der Goldschmiede, von welchen sie die Gold- und Silber-Waaren, die sie herumtragen, gekauft haben, vorzuzeigen. Was diejenigen Waaren betrifft, welche sie vor dem gegenwärtigen Gesetze oder innerhalb zweyer Monate nach der Bekanntmachung desselben gekauft hatten, so sind sie gehalten, dieselben auf dem Garantie-Büreau des Bezirks zu declariren, damit sie sogleich, je nachdem die Waaren zu dieser oder jener Art gehören, mit dem Alt-Stempel oder dem Besichtigungs-Stempel versehen werden können, und wenn diese Verbindlichkeit erfüllt ist, so hat man nicht nöthig, den Ursprung gedachter Waaren zu beweisen.

93. Der Unter-Präfect oder der Maire soll die Zeichen dieser Waaren durch Goldschmiede, oder, in Ermangelung derselben, durch Personen, welche die Merkzeichen und Stempel kennen, untersuchen lassen, um die Aechtheit derselben zu constatiren.

94. Der Unter-Präfect oder der Maire soll die Gold- und Silberwerke, die nicht nach der Vorschrift des 92. Art. mit Verkaufszetteln begleitet, noch mit dem Alt- oder dem Besichtigungs-Stempel versehen sind, oder deren Stempel nachgemacht scheinen, oder die nicht nach der Vorschrift des gedachten 92. Art. declarirt worden sind, in Beschlag nehmen, und dem Correctionnel-Gerichte zustellen lassen. Dieses Gericht soll die nehmlichen Strafen, welche im gegenwärtigen Gesetze für die Goldschmiede wegen ähnlicher Uebertretungen bestimmt

sind, auf die Vergehen der umherziehenden Kaufleute anwenden.

Siebenter Titel. Von der Fabrication der Gold- und Silber-Auslegung und Plattirung auf alle Metalle. Art. 95. Wer Gold oder Silber auf Kupfer oder jedes andere Metall plattiren oder auslegen will, ist verbunden, die Anzeige davon bey dem Unter-Präfecten und dem Präfecten seines Departements und bey der Münz-Verwaltung zu machen.

96. Er kann das Gold und Silber in jeder Proportion, die er für dienlich hält, dabey gebrauchen.

97. Er ist verbunden, auf jede seiner Arbeiten seinen besondern Stempel, der nach dem 14. Art. des gegenwärtigen Gesetzes von der Münz-Verwaltung hat bestimmt werden müssen, aufzudrücken. Er soll dem Gepräge dieses Stempels das Gepräge der Zahlen beyfügen, welche die in dem Werke enthaltene Quantität Goldes und Silbers anzeigen; überdieß soll auf dem Werke das Wort aufgelegt ganz in Buchstaben gesetzt werden.

98. Der Beleg-Fabrikant soll Tag für Tag die Verkäufe, die er gemacht hat, in ein von dem Unter-Präfecten nummerirtes und paraphirtes Register einschreiben. Es sollen ihm, so wie den Goldschmieden und Juwelenhändlern von der Regie der (vereinigten Gebühren) unbeschriebene Zettel geliefert werden, und er ist verbunden, jedem Käufer einen dieser Zettel zuzustellen, der seine Unterschrift nebst dem Datum enthalten, und mit der Bezeichnung der Art des Werkes, seines Gewichtes und der darin enthaltenen Gold- und Silber-Quantität ausgefüllt seyn muß.

99. Wenn den beyden vorigen Artikeln zuwidergehandelt wird, so sollen die Waaren, in Ansehung derer die Uebertretung Statt findet, confiscirt, und der Delinquent überdieß zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die für das erste Mahl im zehnfachen, für das zweyte Mahl im zwanzig-

fachen Werthe der confiscirten Sachen, und der Anschlagung des Urtheiles im ganzen Departement auf Kosten des Delinquenten bestehen soll; im dritten Uebertretungs-Falle soll die Geldbuße viermahl so stark seyn, als die erste, und der Handel, so wie die Fabricirung der Gold- und Silber-Waaren, sollen dem Delinquenten, bey Strafe der Confiscirung aller seiner Handels-Waaren, untersagt werden.

100. Der Beleg-Fabrikant ist, so wie der Goldschmieds-Waarenhändler, und unter den nehmlichen Strafen, verbunden, nur von bekannten Personen, oder von solchen, für welche andere bekannte Personen gutschreiben, Materialien und Arbeiten von Gold und Silber an sich zu kaufen.

Achter Titel. Von den Formalitäten, welche bey den Nachsuchungen, Aufgreifungen und gerichtlichen Verfolgungen, die durch gegenwärtiges Gesetz veranlaßt werden, zu beobachten sind.
Art. 101. Wenn die Angestellten eines Garantie-Büreau von einer unerlaubten Stempel-Verfertigung Nachricht erhalten, so sollen der Empfänger und der Controleur, von dem Maire oder Adjuncten *) begleitet, an den Ort oder zu der Person,

*) Oder Polizey-Commissar (Gesetz vom 28. Pluv. 8. J. und Entscheidung des Staats-Raths vom 8. Germ. desselben J.); der Beystand des Maire, Adjuncten oder Polizey-Commissars, wo deren angestellt sind, hat zum Zweck: 1) Die Angestellten im Falle einer Verweigerung oder Gewaltthätigkeit, wie auch die Goldschmiede, wenn jene von der gesetzlichen Vorschrift abweichen, zu schützen; 2) zu machen, daß die Untersuchungs-Protokolle nach Wahrheit und Befund der Umstände geführt werden; 3) diese Protokolle zu unterzeichnen oder zu attestiren, um die Anträge zum Beweise eines Falsums zu vermeiden; 4) endlich, bey der Hinterlegung der in Beschlag genommenen Arbeiten bey der Kanzley des Correctionnel-Gerichts gegenwärtig zu seyn, und den diese Hinterlegung beurkundenden Act zu unterzeichnen. Diese Formalitäten, oder vielmehr diese Art der Beschlagnehmung, tritt nur gegen die ansässigen Handelsleute und Fabrikanten ein. In Ansehung der umherziehenden Handelsleute prüfen die Maire, oder Adjuncten, oder Polizey-Commissare, selbst ihre Arbeiten und Waaren, nehmen sie

die man ihnen angezeigt hat, sich hinbegeben, und daselbst die falschen Stempel, die damit bezeichneten Werke und Stangen, so wie die vollendeten und unbezeichneten Werke, die sich vorfinden, in Beschlag nehmen; sie können sich nöthigenfalls von dem Probirer oder von einem seiner Agenten begleiten lassen.

102. Es soll augenblicklich, und ohne von der Stelle zu gehen, ein Verbal-Prozeß über diese Aufgreifung und ihre Ursachen aufgesetzt werden; derselbe soll die Aussagen aller interessirten Parteyen enthalten, und von ihnen unterzeichnet werden; er soll in der Frist von höchstens 10 Tagen dem kaiserl. Procurator bey dem Correctionnel-Gerichte zugestellt werden, welcher alsdann, gleichfalls innerhalb 10 Tage, die gerichtlichen Verfolgungen anzustellen hat.

103. Die ergriffenen Stempel, Arbeiten und andere Sachen sollen unter die Siegel des Maire oder Adjuncten, der anwesenden Angestellten des Garantie-Büreau, so wie derjenigen Person, bey welcher die Aufgreifung geschieht, gelegt werden, damit sie ohne Verzug auf die Kanzley des Correctionnel-Gerichts niedergelegt werden können.

104. Wenn dieses Gericht die Confiscirung der ergriffenen Sachen erkennt, sollen sie dem Einnehmer der (vereinigten Gebühren) zugestellt werden, um verkauft zu werden. Vom dem Erlöse soll ein Zehnthheil genommen, und demjenigen, der das Verbrechen zuerst denunciirt hat, gegeben, ein anderes Zehnthheil soll in gleichen Portionen unter die Angestellten des Garantie-Büreau vertheilt, und der Rest, so wie die Geldbußen, in die Casse des Einnehmers der (vereinigten Gebühren) abgeliefert werden.

105. Die nehmlichen Formen und Verfügungen, welche durch die obigen vier Artikel vorgeschrieben sind, sollen gleich-

ohne den Beytritt gedachter Angestellten in Beschlag, führen hiersüber Protokoll, und hinterlegen das Ganze bey der Kanzley des Correctionnel-Gerichts. (Schreiben des Finanz-Ministers vom 2. Floreal 8. J.)

falls bey allen Nachsuchungen, Aufgreifungen und gerichtlichen Verfolgungen, die durch Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes veranlaßt werden, Statt haben.

106. Die Nachsuchungen können nur unter Beobachtung des 76. Artikels der Constitution vorgenommen werden.

107. Jedes vollendete und nicht gestempelte Werk, das bey einem Handelsmanne oder Fabrikanten gefunden wird, soll in Beschlag genommen, und es sollen darüber gerichtliche Verfolgungen bey dem Correctionnel-Gerichte angestellt werden. Die Eigenthümer der arretirten Sachen sollen zur Confiscirung derselben und außerdem zu den vom Gesetze bestimmten Strafen verurtheilt werden.

108. Sollen gleichfalls hinweggenommen und confiscirt werden alle Gold- und Silber-Arbeiten, auf welchen die Stempel-Zeichen aufgepopsft, aufgeldthet oder nachgedruckt sind, auf welche Art es auch seyn möge; und der Besitzer, welcher dieß weiß, soll zu 6jähriger Kettenstrafe verurtheilt werden.

109. Die mit falschen Stempeln bezeichneten Waaren sollen in allen Fällen confiscirt werden, und diejenigen, welche solche wissentlich behalten oder zum Verkaufe aussetzen, sollen das erste Mahl zu einer Geldbuße von 200 Fr., das zweyte Mahl zu einer Geldbuße von 400 Fr. verurtheilt, und diese Verurtheilung soll auf ihre Kosten im ganzen Umfange des Departements angeschlagen werden; im dritten Uebertretungs-Falle soll die Strafe in einer Geldbuße von 1000 Fr. und der Untersagung alles Gold- und Silberhandels bestehen.

110. Alle Bürger, außer den Angestellten, welchen die Aufdrückung gesetzmäßiger Stempel übertragen ist, sollen, wenn sie Stempel, und wenn es auch ächte sind, gebrauchen, zu einer einjährigen Einsperrung verurtheilt werden.

(Die Regierung erließ den 2. Messidor 6. J. folgenden Beschluß: „Art. 1. Die Juweelier-Arbeiten, die nur leicht mit ächten oder falschen Edelsteinen oder Perlen oder mit

Crystallen besetzt sind, deren Oberfläche ganz emallirt ist, oder die den Aufdruck der Stempel ohne Beschädigung nicht aushalten können, sollen fernerhin allein von der Probe und der Zahlung der Garantie-Gebühr befreyt seyn. 2. Alle andere Juwelier- und Goldschmieds-Arbeiten ohne Ausnahme und Unterschied, die mit ächten oder falschen Steinen oder Perlen, mit Crystallen, in welcher Menge es immer sey, besetzt oder emallirt sind, sollen der Probe und der Bezahlung gedachter Gebühr unterworfen seyn. Den 27. Frimaire 7. J. verordnete die Regierung folgendes: „Art. 1. Der im 82. Art. des Gesetzes vom 19. Brüm. 6. J. angeführte Besichtigungs-Stempel soll nicht auf diejenigen Goldschmieds-Arbeiten geprägt werden, die in den eroberten und mit Frankreich vereinigten Ländern gefertigt worden sind. 2. Besagte Arbeiten sollen mit dem Stempel geprägt werden, welcher die Buchstaben E T führt, und den der 22. Art. des nehmlichen Gesetzes bezeichnet; derselbe soll statt eines Besichtigungs-Stempels dienen, und unentgeltlich aufgeschlagen werden. 3. Besagter Stempel darf nur zwey Monate lang von der Bekanntmachung dieser Verordnung anzurechnen aufgeschlagen werden; nach Verlauf dieser Frist sind diese Arbeiten der Probe, den Gehalt-Stempel und der Garantie-Gebühr unterworfen.“

S. 42. Polizey-Maßregeln in Betreff der Feuersbrünste.

Unter den Versehen, durch welche die Bürger Schaden an ihrem Vermögen leiden, verdienen besonders die Feuersbrünste die Aufmerksamkeit der Polizey; um diesen zuvorzukommen, müssen die Maire durch förmliche Beschlüsse Feuer-Ordnungen festsetzen. Der Zweck derselben ist, die Entstehung der Feuersbrünste zu verhindern, dieselben, wenn sie entstanden sind, frühzeitig zu entdecken und bekannt zu machen, das entstandene Feuer geschwind zu löschen.

Feuersbrünste werden nicht so leicht entstehen, wenn die Häuser vorschriftsmäßig gebauet sind, wenn alles brennbare

sorgfältig entfernt wird, wenn die Nachlässigkeiten und Unvorsichtigkeiten, wodurch ein Brand entstehen kann, hindangehalten werden, und endlich wenn die Polizey ein aufmerksames Auge auf verdächtiges Gesindel richtet.

Der 6. Art. der Ordonnanz vom 1. September 1779 *) bestimmt die Art und Weise, wie die Schornsteine, Feuerherde etc. gebaut werden müssen; im Uebertretungsfalle werden alle Röhren, Feuerherde und Kamin-Bekleidungen auf Kosten der Eigenthümer niedergerissen. — Ueber die Entfernung aller brennbaren Gegenstände, und über die Maßregeln, einem nachlässigen und unvorsichtigen Betragen, welches Veranlassung zu einer Feuersbrunst werden kann, vorzubeugen, enthält die Feuer-Ordonnanz vom 15. Nov. 1781 vortreffliche

*) Art. 6. Wir verbiethen auch ausdrücklich allen Eigenthümern, Baumeistern, Entreprenours, Maurer-Meistern, Zimmerleuten und andern Handwerkern, künftig die Kamin-Bekleidungen von Holz zu verfertigen oder verfertigen zu lassen, oder Kamin-Röhren gegen hölzerne Wände anzulegen, die Herde der Kamine auf den Balken der Fußböden, oder irgend Holzwerk in den Schornsteinen anzubringen; diese müssen so gebaut werden, daß das Balkenwerk und Dachholz drey Schuh weit von den dicken Mauern entfernt bleiben; wir befehlen, daß die Kamin-Röhren immer und in allen Fällen zehn Zoll breit und dritthalb Schuh lang, oder wenigstens zwey und ein Viertel Schuh in kleinen Zimmern seyn sollen, ausgenommen, wenn alte Gebäude ausgebessert werden sollen, in welchem Falle man den Kamin-Röhren nur zwey Schuh in der Länge zu geben braucht, wenn man hierzu gezwungen ist, um den Eigenthümern die Ausgaben, welche die Anlegung neuer Böden erfordert, zu ersparen, aber in dieser Länge ist der sechs Zoll breite Rand von Anwurf, welcher auf jeder Seite des Holzwerkes angebracht seyn muß, nicht begriffen, so daß im Ganzen bey neuen Gebäuden die Oeffnung drey Schuh und einen Zoll, und bey alten wenigstens zwey Schuh zehn Zoll beträgt, und im Nothfalle soll sie zwischen gedachtem Holzwerke, welches beworfen seyn muß, so wohl bey den Balken, als dem Dach- und andern Holze sechs Zoll ausmachen, so daß auf diese Art kein Brand entstehen kann; und alles in Gemäßheit dessen, was durch die Ordonnanz der Bau-Kammer vom 19. Jul. 1760 vorgeschrieben ist.

Befürsorge, über deren Vollziehung die Maire und andere Polizey-Beamten auf das sorgfältigste wachen müssen. *) Der 9. Art. 2. Tit. des Ges. vom 28. Sept. — 6. Oct. 1791 verpflichtet die Maire, wenigstens einmahl im Jahre

*) Art. 1. (Dieser Art. erneuert die Vorschriften, welche in dem eben angeführten 6. Art. der Ordonnanz vom 1. Sept. 1779. enthalten sind.)

2. Wir verbiethen allen Eigenthümern, zu leiden, daß in ihren Häusern irgend eine vorschriftswidrige Arbeit gemacht werde; im Uebertretungs-Falle sollen sie gehalten seyn, alle Röhren, Feuerherde und Kamin-Verkleidungen, welche nicht den Verordnungen des vorhergehenden Artikels gemäß gebaut sind, auf ihre Kosten wegreißen zu lassen.

3. Wir befehlen allen Eigenthümern und Miethsleuten der Häuser, pünctlich, wenigstens viermahl im Jahre die Kamine der von ihnen gemietheten, wieder vermiethteten, oder bewohnten Zimmer und anderer Orte, die Kamine der großen Küchen aber alle Monate fegen zu lassen.

4. Wir verbiethen in der Zukunft bey einer Feuersbrunst Feuergewehre, die mit Kugeln, grober Schroot oder auch nur mit Pulver geladen sind, in die Kamine abzuschießen.)

5. Wir verbiethen gleichfalls allen Einwohnern, den Fuhrleuten, Kutschen-Vermiethern, Pferdehändlern und Verleihern, Karrenführern, Kutschern, Stall- und Pferdeknechten, überhaupt jedermann auf die Böden und in die Scheunen, wo Heu, Stroh, Kohlen oder andere brennbare Materialien vorhanden sind, zu gehen, wenn das Licht nicht gehörig in gut verschlossenen Laternen sich befindet, so daß gar kein Unglück entstehen kann; auch verbiethen wir ihnen, in gedachte Vorraths-Scheunen, Ställe und auf Böden mit angezündeten Tabaks-Pfeifen zu gehen, und dort zu rauchen. Auch verbiethen wir allen Strohhändlern, in ihre Scheunen, auf ihre Böden und andere Orte, wo sie ihr Stroh aufbewahren, bey der Nacht mit Licht zu gehen, wosern dasselbe nicht in einer Laterne steht, auch auf gedachten Böden, in den Scheunen oder an andern Orten, wo sie ihr Stroh aufbewahren, in der Nacht und vor Tages-Anbruch zu keiner Jahreszeit zu arbeiten, oder daselbst aus was immer für einem Grunde und Vorwande mit Licht zu arbeiten.

6. Auch sollen gedachte Pferdehändler, Fuhrleute, Kutschen-Vermiether und Pferde-Verleiher, Karrenführer, Kutscher, Stall-

die Backöfen und Rauchfänge aller derjenigen Häuser und Gebäude zu untersuchen, die weniger als hundert Klafter von den andern Wohnungen entfernt sind; diese Untersuchungen werden acht Tage vorher angekündigt; diese Beamten

oder Pferdeknechte, und andere, weder in ihrer Behausung und auf ihrem Hofraum, noch auf den Straßen Stroh, Mist, Garten-Murath und Au-Feuricht verbrennen; wir gebieten ihnen dergleichen Sachen wegzuräumen und an die gewöhnlichen Mist-Plätze bringen zu lassen.

9. Die Heu- und Strohhäubler sollen ihr Heu und Stroh in sichern und verschlossenen Orten verwahren, damit kein Unglück entstehen könne; wir verbieten ihnen, es vor ihren Hausthüren bey Tage oder bey Nacht liegen zu lassen.

11. Wir verbieten den Tischlern, Schreibern, Kasserwachern, Drechslern, bey Nacht anders als mit Lichtern, welche in Laternen verschlossen sind, zu arbeiten.

12. (Die Bäcker, Pastetenmacher, Schlosser, Schmiede und andere, welche für ihr Gewerbe Öfen, Röhren zc. gebrauchen, sollen ihre Röhren einmahl in jedem Monate fegen lassen, und die Kohlen nicht anders als mit eisernen oder kupfernen Instrumenten auslöschten; auch ist ihnen verboten, ihr Holz im Ofen zu trocknen.)

14. Die Polizei-Ordnnanz vom 1. Febr. 1781 betreffend die Wagner-Meister, Tischler und andere, welche in Holz arbeiten, und mit ihrer Profession die Arbeit der Schlosser, der Klein- oder Grobschmiede verbinden, soll nach Form und Inhalt vollzogen werden. Demnach sollen die, welche dergleichen Professionen in einem und demselben Hause treiben, zwey Werkstätten haben, die durch eine, wenigstens 2 Schuh hohe Mauer, welche ganz ohne Zimmerholz gebaut seyn muß, voneinander getrennt sind; auch dürfen die Schmiededöfen nicht an diese Mauer anstoßen, und kein Lehrling oder Geselle, der in Holz arbeitet, darf in der Schmiede gebraucht werden. Ferner soll die Verbindungs-Thüre zwischen beyden Werkstätten so angelegt werden, daß die Funken von der Schmiede nicht in die austretende Werkstatt fliegen können; auch soll kein Holz noch Abfälle, noch Stücke von Wagner- oder Tischler-Arbeit in die Schmiede gelegt werden, das ausgenommen, was schon vollendet ist, und dann mit Eisen beschlagen wird; jedoch sollen auch diese Stücke am Ende des Tages von da weggenommen, und an einen von der Schmiede abgesonderten Ort gestellt werden, so daß bey Nacht in diesen Werkstätten nichts brennbares liegen

verordnen die Reparation oder Niederreißung derjenigen Backöfen oder Schornsteine, welche sich in einem solchen Zustande des Verfalls befinden, daß dadurch Feuersbrünste oder andere Unfälle entstehen können. Der 458. Art. des Straf-Gesetz-

bleibt. Auch sollen die gedachten Werkmeister, ehe sie solche zwey Werkstätte in einem Hause anlegen, dem Polizey-Commissar ihres Quartiers die Anzeige davon machen, welcher damit sich an Ort und Stelle begeben, und einen Verbal-Prozeß darüber verfertigen wird.

15. Wir verbiethen einem jeden von neuem und ausdrücklich Schwärmer, Raketen, Feuerbüchsen oder andere Feuerwerke abzubrennen, Pistolen, Musketen oder anderes Feueergewehr loszuschießen, es sey auf Höfen, in Gärten oder aus den Fenstern der Häuser, aus welcher Ursache und bey welcher Gelegenheit es wolle, und namentlich an Festtagen und bey öffentlichen Freudenfesten, so wie auch Flinten, Pistolen oder anderes Feueergewehr zu gebrauchen.

16. Wir befehlen ausdrücklich allen Eigenthümern und Miethsleuten der Häuser, bey öffentlichen Freudenfesten ihre Läden zu schließen, genau die Zimmerfenster, Dachfenster, Kundsenster, und überhaupt alle Oeffnungen der Böden der ihnen gehörigen oder von ihnen bewohnten Häuser genau zuzumachen und zuzuschließen zu lassen, gedachte Böden mögen leer oder angefüllt seyn, dergleichen auch die Thüren und Fenster der Zimmer, Schoppen und Ställe, so wie die Fenster und Oeffnungen der Keller, Grotten und anderer Dertter, in welchen Stroh, Heu, Holz, Tonnen, Lalg oder andere brennbare Materien sich befinden, zuzuschließen, bey Strafe von zwey hundert Franck; wir befehlen außerdem den Speereenhändlern während gedachter Zeit die Thüren und Fenster ihrer Keller und Waaren-Lager genau verschlossen zu halten, und den Lichtgießern und Saamenhändlern die Heu- und Strohbündel, welche sie außershalb ihrer Läden auszulegen gewohnt sind, einzuziehen.

17. Wir befehlen gleichfalls allen Eigenthümern von Häusern, in denen es Brunnen gibt, solche in gutem Stande zu erhalten, so daß sie wenigstens zwey und zwanzig Zoll Wasser halten, selbige reinigen, vertiefen und sogar ausgraben zu lassen, wenn gedachter Vorrath von Wasser abnehmen sollte; befehlen auch gedachten Eigenthümern und Haupt-Miethsleuten, ihre Brunnen immer mit gutem und wohlbeschaffenen Aufwind-Kloben zu versehen, und dafür zu sorgen, daß sich beständig an denselben Stricke ein oder mehrere Eimer befinden, welche im Nothfalle dienen können.

Buchß sagt: Wer Backöfen, Kamine, Schmieden, Häuser oder Hammerwerke, die in der Nähe von fremdem beweglichen oder unbeweglichen Eigenthum gelegen sind, veralten läßt, oder auszubessern oder zu reinigen vernachlässigt, oder

18. Im Falle einer Feuersbrunst, sind diejenigen Bürger und Eigenthümer, bey denen das Feuer ausgebrochen ist, verbunden, den Commissaren, Spritzen-Ausssehern, den wachhabenden Offizieren und andern Polizey-Beamten, welche sich melden sollten, um ihnen zu helfen, ihre Häuser zu öffnen; und im Weigerungs-Falle sollen die Thüren auf Befehl gedachter Commissare, welche über die Weigerung erwähnter Eigenthümer oder Miethsleute der Häuser einen Verbal-Prozeß aufsetzen müssen, aufgebrochen und eingehauen werden; wir befehlen gleichfalls allen Bewohnern der Straße, wo die Feuersbrunst ist, und selbst jenen der umliegenden Straßen, die Thüren ihrer Häuser offen zu halten, und Wasser aus ihren Brunnen schöpfen zu lassen, wenn sie für den Dienst der öffentlichen Spritzen und der bey der Feuersbrunst angestellten Arbeiter dazu aufgefordert werden; diejenigen, welche Hülfe zu leisten oder ihre Häuser zu öffnen sich weigern sollten, verfallen in eine Geldstrafe.

(Siehe die Nro. 12 des 475. Art. des St.G.)

19. Die für die Feuersbrünste bestimmten Fässer müssen immer voll Wasser seyn; wir befehlen den Schuttführern und andern Fuhrleuten, bey welchen gedachte Fässer niedergesetzt sind, auf den ersten Wink, und so geschwind als möglich, sie an die Orte zu führen, wo das Feuer ausgebrochen ist.

20. Die Specerey- und Wachs Händler, welche am nächsten bey der Feuersbrunst wohnen, sind unter Geldstrafe verpflichtet, ihre Läden offen zu halten, und auf Befehl der Commissare gegen Bezahlung alle Fackeln zu liefern, die erforderlich sind, um den bey der Feuersbrunst beschäftigten Arbeitern zu leuchten.

21. Wir befehlen, daß alle Maurer-Meister, Zimmerleute, Schieferdecker, Bleydecker und andere Handwerker und Professionisten, auf den ersten Wink, der ihnen von einer Feuersbrunst gegeben wird, und auf die Aufforderung der Polizey-Commissare und Beamten, auf der Stelle sich nach dem Orte der Feuersbrunst begeben, und ihre Gesellen, Lehrlingen und Arbeiter mit den nöthigen Werkzeugen dahin schicken sollen, es sey um bey dem Löschen des Feuers zu helfen, wenn sie von den Spritzen-Ausssehern dazu aufgefordert sind, oder um die Gebäude in Sicherheit zu

auf dem Felde in einer Entfernung von weniger als hundert Metern von den Häusern, Gebäuden, Waldungen, Heiden, Baumgärten, Pflanzungen, Hecken, Getreide- Heu- Stroh- Futter-Haufen, oder irgend einer andern Niederlage brennbarer Materien Feuer anzündet, oder Feuer oder Licht ohne hinlängliche Vorsorge trägt, oder zurückläßt, oder Kunstfeuer aus Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit anzündet oder abbrennt, und dadurch Schuld daran ist, das gesagtes Eigenthum in Brand geräth, soll mit einer Geldbuße von wenigstens fünfzig und höchstens fünf hundert Francs bestraft werden. Der 471. Art. des nehmlichen Gesetzbuchs bestimmt Polizey-Strafen gegen diejenigen, welche Backöfen, Kamine oder Hammerwerke, worin man Gebrauch vom Feuer macht, zu unterhalten, auszubessern oder zu reinigen vernachlässigen, so wie gegen jene, die dem Verbothe an gewissen Orten Kunstfeuer abzubrennen, zumiberhandeln.

Durch den 19. Art. 27. Tit. der Forst-Ordonnanz ist jedermann verbothen, in den National-Waldungen und jenen, welche Gemeinheiten zugehören, Asche zu brennen, wenn nicht hiezu eine Erlaubniß von der Forst-Verwaltung gegeben worden ist, welche die Plätze zu bestimmen hat, wo die Asche gebrannt werden soll; der 22. Art. untersagt das Anbrennen der Bäume, und verordnet, daß die Kohlenruben an solchen Orten angelegt werden sollen, welche am wenigsten Holz haben, und von den Bäumen und dem jungen Anwuchse am weitesten entfernt sind.

Um das Abbrennen der Schauspielhäuser zu verhindern, hat die Regierung den 1. Germ. 7. J. folgenden Beschluß erlassen:

setzen, und bey dem Schutte zu arbeiten, nachdem das Feuer gelöscht ist; widrigenfalls soll ein jeder der erwähnten Meister, Gesellen, Arbeiter oder Lehrjungen eine Geldstrafe entrichten.

22. Jedes Jahr sollen an den Ecken der Straßen Aufschlag-Zettel angeheftet werden, welche die Dertier anzeigen, wo die Wachsstuben gelegen, und wo die Spritzen, Wasserpömpen und Wasserfässer niedergesetzt sind.

Art. 7. Die Maschinen und Decorationen für die Theater sollen in allen Gemeinden, wo solche existiren, in einem vom Schauspiel-Saale abgesonderten Magazine niedergelegt werden. 2. Die Schauspiel-Directoren und Unternehmer sollen in dem Saale ein immer mit Wasser angefülltes Behältniß und wenigstens eine Feuerspritze, die immer im brauchbaren Stand ist, in Bereitschaft haben. 3. Sie sollen jederzeit geübte Pompiers besolden, so daß immer im Nothfalle eine hinlängliche Anzahl zum Dienste vorhanden ist. 4. Ein Pomplier soll beständig im Innern des Saals Wache stehen. 5. Ein Wachposten soll bey jedem Theater so angelegt werden, daß eine Schildwache, alle Stunden abgeldet, unaufhörlich mit einem Pompier im Innern, außer der Zeit der Vorstellungen wachen könne. 6. Am Ende der Schauspiele soll der Concierge, von einem Wachhund begleitet, alle Theile des Saales besichtigen, um sich zu versichern, daß niemand im Innern versteckt geblieben und keine Anzeige vorhanden ist, welche eine Feuersbrunst befürchten ließe. 7. Diese Besichtigung nach dem Schauspiele soll im Beyseyn eines Municipal-Verwalters oder eines Polizey-Commissars geschehen, welcher solche in dem Register constatirt, den der Concierge zu diesem Ende hält. 9. Jedes Theater, in welchem die oben vorgeschriebenen Vorsichts-Maßregeln und Formalitäten einen einzigen Tag vernachlässiget oder unterlassen worden sind, soll auf der Stelle geschlossen werden.

Das Gesetz vom 9. Frim. 3. J. enthält folgende Verfügungen, welche hieher gehören:

Art. 1. Keine Gewehr- oder Salpeter-Fabriken, keine Magazine von Fourage oder von andern brennbaren Sachen, dürfen in den Gebäuden angelegt werden, in welchen sich Bibliotheken, Museen, Cabinetes der Naturgeschichte und andere kostbare Sammlungen von Gegenständen der Wissenschaften und Künste befinden. 2. Im Falle Werkstätten oder Magazine und Niederlagen von Gegenständen der Künste und Wissenschaften sich an nehmlichen Orte oder in benachbarten

Es häuden heysammen befänden, sollen die Municipal-Verwaltungen die schleunigsten Maßregeln ergreifen, um Feuerbrünsten vorzubeugen, und um sogar diejenige Anstalt, deren Verlegung am leichtesten und wohlfeilsten ist, anderswohin zu verlegen.

Die Erfahrung hat gelehret, daß Bettler und herumziehendes unbekanntes Gesindel die Häuser und Scheuren in Brand stecken, um sich gegen die Besitzer derselben wegen Verweigerung eines Zehrpfenninges oder Obdaches zu rächen; werden die Geseze und Beschlüsse, welche dergleichen verdächtige Personen betreffen, auf das pünctlichste von den Polizey-Beamten vollzogen, so ist weniger von ihnen in dieser Hinsicht zu befürchten.

Entstehen ungeachtet aller Vorsichts-Maßregeln, welche wir angeführt oder auf welche wir hingewiesen haben, dennoch Feuerbrünste, so muß die Polizey besorgt seyn, wie sie dieselben sogleich entdecken und die Bürger zur Rettung herbeibringen möge.

Zu diesem Ende, sagt Sonnenfels in seinem Werke über die Polizey-Wissenschaft, muß der gewöhnlichen Tag- und Nachtwache anbefohlen seyn, auf dergleichen Fälle zugleich ein aufmerksames Auge zu haben. Es müssen zur Beobachtung des Feuers auf den erhabensten Orten, den Thürmen u. dgl. eigentliche Feuerwachen bestellt seyn, denen vorgeschrieben ist, wie sie ihre Wachsamkeit anzeigen, und auf welche Weise sie die Gefahr ankündigen sollen. Am ersten sind davon zu benachrichtigen die Maire und Polizey-Commissare, und die, welche von Seiten der Polizey zu Hülfe zu kommen bestellt sind. Dieses geschieht durch einen mündlichen Bericht des Feuerwächters. Dann wird nach Unterschied der Wache und des Gebrauchs, mit einem Feuerschuß, Stürmung der Feuerglocke, Trommelrühren, das bekannte Feuerzeichen gegeben; zugleich auch zur Richtschnur der Bürger ein sichtbares Zeichen, z. B. bey Tag eine Fahne, bey Nacht eine Laterne, nach der Gegend hin, wo die Brunst ist, ausges-

steckt. Die schleunige Löschung des Feuers fordert Löschgeräthe, Arbeiter, und ohne welches alles übrige unnütz wird, genaue Ordnung. Jeder Haus-Eigenthümer muß nach der Größe seines Hauses verpflichtet seyn, sich mit kleineren Löschgeräthen, nemlich Wassereymern, Feuerhacken, Dachleitern, Wassertonnen, welche jederzeit gefüllt sind, Laternen, Krampen und Schaufeln in einer gewissen Anzahl zu versehen. Die größeren Löschgeräthe, als fahrbare Tonnen, Wasserwägen mit allem Zubehör, hohe Leitern mit Spritzstangen, große Feuerhacken, große Feuerspritzen auf Rädern, kleinere Feuerspritzen auf Tragstangen u. dgl. müssen in gewissen Bezirken der Stadt in Bereitschaft gehalten werden. Bey dem ersten Feuerzeichen müssen die Geräthschaften herbeygeschafft werden. — Damit es bey der Feuergefahr nicht an nothwendigen Arbeitern mangle, müssen von Seiten der Polizei in jedem Quartiere eine gewisse Anzahl Feuerleute, Schornsteinfeger, Maurer, Zimmer-Brunnleute und Tagelöhner zur Hand gehalten seyn, welche bey geschehener Anzeige sogleich nach dem nothleidenden Quartiere abgesendet werden. *)

Die Wirksamkeit aller dieser Anstalten kommt insbesondere auf Ordnung und diese auf genaue Vorschrift an, wo sich ein jeder der Arbeiter einzufinden, was derselbe zu verrichten habe. Es muß also in der Feuer-Ordnung jeder Classe von Arbeitsleuten ihr Standort und ihre eigentlichen Beschäftigungen angewiesen, andere zu den Spritzen, andere zu den Handgeschirren, Brunnen, Leitern und dergleichen verordnet werden, wodurch am leichtesten die Verwirrung, die sonst sich selbst im Wege steht, dem Geschrey, welches niemand hört, dem niemand gehorchet, vorgebeugt wird. Wenn diese Vorschrift vorhin vorhanden, und genug bekannt ist, so gehet

*) Nebst dem müssen alle arbeitsfähigen Bürger der Gegend, wo das Feuer ausgebrochen ist, eingeladen werden, hülfreiche Hand zu leisten; wer die von der Polizei verlangte Hülfe oder Dienstleistung verweigert, wird mit einer Geldbuße von 6 bis 10 Francs bestraft. (Nro. 12 des 475. Art. des St. G.)

jeder zu seiner Beschäftigung, und die anwesenden Polizey-Beamten haben nur auf die neuen Zufälle zu sehen. Zur Handhabung der Ordnung, Hindanhaltung störender Zuseher und Verhinderung der Diebstähle ist es nothwendig, daß bey einer Feuerbrunst sowohl Bürger- als Soldaten-Wachen an ihren angewiesenen Posten erscheinen. Ein Theil davon besetzt die Zugänge zu dem Feuer, damit die ab- und zufahrenden Löschgeräthe sich nicht verwirren; ein anderer Theil besetzt das nothleidende Quartier, um den Polizey-Beamten auf jeden Fall zur Hand zu seyn; ein Theil dienet in einer gefährvollen Gegend den dahin geretteten Gütern zur Sicherheit. Es gehöret auch noch zur guten Ordnung der Feuer-Anstalten, daß Wundärzte mit ihren Gehülfen und dem nothwendigen Geräthe zur Hülfe der etwa Verletzten in der Nähe sind. Endlich müssen die Feuer-Ordnungen auf die sogenannten Flugfeuer bedacht seyn, damit, wenn bey einem Winde an mehreren Orten zugleich Feuer entsteht, nicht einer oder der andere vom Löschgeräthe und von Arbeiten entblößet, oder vielleicht beyde durch unvorsichtige Theilung der Hülfe der Noth überlassen werden. Es sind daher bey einem Feuer niemahls alle Löschgeräthe und Arbeiter zugleich anzuwenden, sondern ein Theil davon auf jeden Fall zurückzubalten, welche dann an einem andern Orte und in eben der Ordnung das zu verrichten haben, was bey dem Haupt-Feuer gesagt worden ist.

Die oben angeführte Feuer-Ordonnanz vom 15. Nov. 1781 enthält verschiedene Verfügungen, welche einer Feuer-Ordnung zur Grundlage dienen können. — Die Polizey-Ordonnanz vom 21. Jun. 1726 autorisirt, die anschießenden Häuser niederreißen zu lassen, wenn nach dem Gutachten der Kunstverständigen dieses nothwendig ist, um der Verbreitung des Feuers Einhalt zu thun.

Es wird sehr vortheilhaft seyn, wenn die Maire in ihren Gemeinden Feuerversicherungs-Anstalten zu errichten suchen, weil durch solche der Schaden desjenigen, dessen Gebäude

abgebrannt sind, um vieles vermindert wird. Dieses kann, wie Sonnenfels sagt, auf dreyerley Weise geschehen. 1) Die Bürger leisten einander für ihre Häuser Gewähr. In diesem Falle bringen sie anfangs einen kleinen Fonds zusammen, um die kleineren Unkosten zu bestreiten; dann wird jedes Haus geschätzt, und das Schätzungs-Quantum protokolliert; nach einem Brande wird der Schaden geschätzt, und jeder Gewährleistende trägt nach dem Antheile seiner Schätzung zur Vergütung desselben bey. 2) Jeder Bürger gibt jährlich eine bestimmte Summe, und der Federschaden wird dann von diesen Einkünften ersetzt. 3) Eine Gesellschaft übernimmt die Asscuranz der Häuser gegen eine jährliche Prime. Die erste Art ist die vorzüglichste. — Die Feuer-Asscuranzen sind auch noch von einer andern Seite nützlich, denn da den Asscuranten daran liegt, daß sie wenig zu ersetzen haben, so sind sie gegen alle Feuers-Gefahr auf das sorgfältigste wachsam.

Fünftes Capitel.

Von den Maßregeln, die Vollführung einer Uebelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln.

Um Verbrechen zu verhüten um die Vollführung einer Uebelthat zu erschweren, oder ganz zu vereiteln, haben die Gesetzgeber Frankreichs die Anstellung höherer und untergeordneter Polizey-Beamten verordnet; diese sind der Polizey-Minister, die Präfecten jedes Departements, die Unter-Präfecten jedes Gemeinde-Bezirkles, die Maire und Adjuncten jeder Gemeinde, die General- und gewöhnlichen Polizey-Commissare, die Gendarmen, Feldhüter. — Was für Functionen die Maire, ihre Adjuncten und die Polizey-Commissare in Betreff der administrativen Polizey auszuüben haben, ist zum Theile schon in diesem Abschnitte entwickelt worden; in diesem und dem folgenden Capitel wird dasjenige noch angeführt werden, was auf diesen Gegenstand Beziehung hat.

Da die Maire besonders in den größern Gemeinden nicht unmittelbar alle Zweige der Polizey besorgen können, so